

# STADT NORDEN

## Protokoll

über die Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses (06/UEV/2022)  
am 28.11.2022

in der Mensa der KGS Hage-Außenstelle Norden, In der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

## Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
- 6.1. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Schnittmaßnahmen Wiesenweg
- 6.2. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Silvester Böllerverbot
- 6.3. Durchführung Einwohnerfragestunde 1. Teil; Fußgängerzone Neuer Weg
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 12.09.2022  
**0360/2022/3.3**
8. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Bericht der Geschäftsführung
9. Sachstandsbericht zum Klimaschutzkonzept der Stadt Norden  
**0307/2022/KSB**
10. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße"  
**0355/2022/3.3**
11. Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss  
**0356/2022/3.3**
12. Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg"  
**0383/2022/3.3**

13. Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss  
**0384/2022/3.3**
14. Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
**0397/2022/3.3**
15. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufwertung des Straßenraumes; einseitige Aufhebung von Gehwegen und Entsiegelung von Verkehrsflächen  
**0362/2022/3.3**
16. Norden - Das grüne Tor zum Meer; Maßnahmen zur Steigerung der biologischen Vielfalt in 2023  
**0377/2022/3.3**
17. Aufstellung eines Landschaftsplans  
**0409/2022/3.3**
18. Energetische Nutzung städtischer Gebäude; Nutzung der Photovoltaiktechnik  
**0395/2022/ZGW**
19. Sanierung der Asphaltdeckschicht am Lorenzweg  
**0371/2022/3.3**
20. Sanierung von Asphaltdeckschichten an Gemeindestraßen  
**0374/2022/3.3**
21. Änderung der städtischen Parkgebührenordnung vom 09.12.2014 - Ergänzungsantrag der SPD-Ratsfraktion vom 09.09.2022 zu Beschluss Nr. 0268/2022/3.3/1  
**0367/2022/3.3**
22. Umsatzsteuerpflicht auf bestimmten städtischen Parkflächen zum 01.01.2023 gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Auswirkungen auf die Parkgebührenhöhe  
**0378/2022/3.3**
23. Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2023 und 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung  
**0404/2022/3.3**
24. Dringlichkeitsanträge
25. Anfragen, Wünsche und Anregungen
26. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
27. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

**zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Vorsitzender Hartig begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.05 Uhr.

**zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Vorsitzender Hartig stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

**zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen**

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben, somit stellt Vorsitzender Hartig die vorliegende Tagesordnung fest.

**zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

Keine.

**zu 5 Bekanntgaben**

Klimaschutzbeauftragte Kracke gibt Folgendes bekannt:

**Ausschreibung Erstellung kommunaler Energiebericht:**

Die Stadt Norden ist mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Klimagesetzes zur regelmäßigen Berichterstattung über den Energieverbrauch ihrer kommunalen Liegenschaften verpflichtet, erstmals für das Jahr 2022 und anschließend alle drei Jahre. Am 13.10.2022 fand diesbezüglich die Submission statt. Der Auftrag für das Verbrauchsjahr 2022 konnte erfreulicherweise an das entsprechende Fachbüro vergeben werden.

Für die künftigen Jahre ist vorgesehen, diese Berichterstattung über das geplante Energiemanagement der Stadt Norden abzuwickeln.

**Ausschreibung: Erstellung Klimafolgenanpassungskonzept**

Die Submission am 20.10.2022 hat ergeben, dass die Kosten des einzig wertbaren Angebotes über 50% der geplanten Kosten für die Erstellung des Klimafolgenanpassungskonzeptes von 40.000 Euro übersteigen. Man hat daraufhin entschieden, die Ausschreibung auf Grund der Unverhältnismäßigkeit aufzuheben. Für das Jahr 2023 wird derzeit ggf. eine Erhöhung im Rahmen der Haushaltsberatung in Betracht gezogen, um dann eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen.

**Kommunale Wärmeplanung:**

Der Landkreis und die umliegenden Gemeinden führen Gespräche über den Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zur kommunalen Wärmeplanung. Für die Städte Aurich und Norden ist die kommunale Wärmeplanung verpflichtend bis 2026. Der Fördersatz beträgt bei einer entsprechenden Kooperation 90 %.

**Solardachkataster Landkreis Aurich:**

Der Landkreis Aurich stellt ab sofort ein kostenloses Solardachkataster für das gesamte Kreisgebiet zur Verfügung. Dieses Solardachkataster gibt jedem Gebäudeeigentümer, privat wie gewerblich, eine erste Einschätzung an die Hand, ob und in welcher Größenordnung das eigene Dach für die Erzeugung solarer Energie geeignet ist. Abgebildet wird dabei sowohl der Bereich Photovoltaik als auch die Solarthermie. Bei Bedarf lassen sich dabei beide Anwendungsfälle kombinieren.

**Förderung PV-Balkonanlagen:**

Bisher wurden 160 Anträge eingereicht.

Fachdienstleiter Kumstel gibt bekannt:

**Baumpflegetmaßnahmen Friedhof Bargebur:**

Die Bekanntgabe ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

**Müllsammelaktion:**

Die Müllsammelaktion soll 2023 wieder durchgeführt werden. Es gibt ein Verpflegungsgeld in Höhe von 3 € pro Person, den Umweltgroschen des Landkreises sowie eine Freikarte für das Ocean Wave.

**Neuer Flyer Grüne Vielfalt:**

Der neue Flyer soll der Verkiesung in den Gärten entgegenwirken. Er wird mit dem Steuerbescheid an alle Haushalte verteilt

**zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

**zu 6.1 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Schnittmaßnahmen Wiesenweg**

Ein Einwohner spricht sich für die geplanten Unterschutzstellungen aus und möchte in diesem Zusammenhang wissen, warum am Wiesenweg erhebliche Schnittmaßnahmen durchgeführt wurden.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass dort aufgrund eines Kommunikationsproblems über das notwendige Maß hinaus geschnitten wurde.

**zu 6.2 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil; Silvester Böllerverbot**

Ein Mitglied der Klimagruppe möchte wissen, ob die Stadt die Möglichkeit eines Böllerverbots an Silvester in Erwägung zieht. Er hält dieses zum Schutz von Menschen (insbesondere der aus den Kriegsgebieten Geflüchteten), Tieren und Natur für wünschenswert.

Fachdienstleiter Kumstel ist nicht bekannt, wo die entsprechenden rechtlichen Befugnisse liegen. Das müsse geklärt werden und eine Umsetzung in der Kürze der Zeit sei fraglich.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass er das Thema in der HVB-Konferenz am 29.11.2022 ansprechen will.

**zu 6.3 Durchführung Einwohnerfragestunde 1. Teil; Fußgängerzone Neuer Weg**

Unter Hinweis auf die derzeit gesperrte Osterstraße möchte ein Einwohner wissen, ob nicht auch der Neue Weg in der gleichen Weise gesperrt werden kann. Damit soll deutlicher werden, dass Fahrradfahrer nur zu bestimmten Zeiten nutzungsberechtigt sind.

Fachdienstleiter Kumstel sagt eine Prüfung zu.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 12.09.2022  
0360/2022/3.3**

Es ergeht folgender Beschluss:

**Das Protokoll wird genehmigt.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 8      Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Bericht der Geschäftsführung**

Herr Schlamann erklärt, dass kein Bericht erfolgt, er jedoch für Fragen zur Verfügung steht.

**zu 9      Sachstandsbericht zum Klimaschutzkonzept der Stadt Norden  
0307/2022/KSB**

**Sach- und Rechtslage:**

Der aktuelle Sachstand zum beauftragten Klimaschutzkonzept der Stadt Norden wird mündlich durch die Klimaschutzbeauftragte vorgetragen.

Klimaschutzbeauftragte Kracke stellt den Sachstandsbericht zum Klimaschutzkonzept vor.

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**zu 10     Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße"  
0355/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf den Flurstücken 11/8, 270/10 und 64/12, Flur 1, der Gemarkung Süderneuland 2 zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße befindet sich ein großflächiger Gehölzbestand. Die Flurstücke haben zusammen eine Gesamtgröße von 13.083 qm.

Die Flurstücke mit dem Gehölzbestand erfüllen die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Ein solches Gebiet kann gemäß § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG einstweilig sichergestellt werden, um vor Inkrafttreten einer Schutzzerklärung den Bestand zu erhalten und vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen. Eine einstweilige Sicherstellung ist zulässig, wenn eine abstrakte Gefährdungslage vorliegt und es sich nicht ausschließen lässt, dass es zu Handlungen, die das schutzwürdige Gebiet schädigen können, kommen kann. Diese Voraussetzung ist gegeben, da in dem Gehölzbestand Maßnahmen vorgenommen wurden, die Beeinträchtigungen von Bäumen befürchten lassen. Eine weitere Voraussetzung ist es, dass der Schutz des Gebietes beabsichtigt ist und das Verfahren zur Schutzgebietsausweisung unmittelbar bzw. sehr zeitnah eingeleitet wird. Diese Voraussetzung wird durch die Einholung eines Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölzbestand zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße“ (Vorlage 0356/2022/3.3) erfüllt. Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um Strukturen, die den Eindruck vermitteln, dass es sich um schutzwürdige Bereiche handelt.

Zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils wurde eine Allgemeinverfügung erlassen und am 07.10.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht. Gemäß § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG ist die Vertretung über die einstweilige Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**zu 11      Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss  
0356/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf den Flurstücken 11/8, 270/10 und 64/12, Flur 1, der Gemarkung Süderneuland 2 zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße befinden sich Grundstücke mit einem großflächigen Gehölzbestand. Die Flurstücke haben zusammen eine Gesamtgröße von 13.083 qm.

Der gesamte Gehölzbestand hat eine naturnahe Struktur mit einheimischen Bäumen und anderen Gehölzen (überwiegend Erlen, Birken, Ahorne, Eichen und Eschen). Der Baum- und Gehölzbestand ist durch seine Ausprägung dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Der Gehölzbestand erfüllt durch seine Schutzwürdigkeit und seine Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Da auf den Grundstücken bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, die schädigende Maßnahmen an den Bäumen befürchten lassen, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

*Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes*

2. Schutzzweck:

*Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes*

3. Schutzzweck:

*Abwehr schädlicher Einwirkungen*

4. Schutzzweck:

*Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten*

Der flächige Gehölzbestand ist dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. Solche Strukturen mit Bäumen in der Reife- oder Alterungsphase und unterschiedlichen Vegetationsschichten haben eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, schirmen besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Gehölzbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Trittsteinbiotope und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um diesen langfris-

tig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit den Strukturen des Doornkaat-Brunnengeländes in nördlicher Richtung und den Grünflächen am ZOB in südlicher Richtung von sehr hoher Bedeutung. Der flächige Gehölzbestand lockert zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen auf.

Für die Flurstücke besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Baurecht. Die Flächen unterliegen keinem Bebauungsplan und liegen nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch. Es handelt sich um einen Außenbereich im Innenbereich. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht grundsätzlich gemäß § 1 BauGB kein Anspruch. Es bestehen derzeit keine relevanten Rechte oder Ansprüche, die eine andere Nutzung als die bisherige zulassen und damit der Sicherstellung und dem Aufstellungsbeschluss für eine Satzung entgegenstehen.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Da es sich um einen Außenbereich im Innenbereich handelt, liegt die Normsetzungsbefugnis bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich (UNB). Die UNB hat schriftlich unter dem Hinweis, dass sich die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil eignen, auf ihre Normsetzungsbefugnis verzichtet, da sie es auf Grund der Lage der Flächen für angebracht hält, dass die Stadt Norden in ihrem eigenen Wirkungskreis eine Satzung erlässt. Gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Gemeinde im Außenbereich eine Satzung zur Unterschutzstellung eines GLB erlassen, „[...] solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung [...] erlässt.“

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flurstücke angeordnet (Vorlage 0355/2022/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden Kosten in Höhe von 6.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von Gehölzbeständen wie dem zwischen Kolklandstraße, Am Bahndamm, Im Horst und Heerstraße ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Die Ausweisung des Gehölzbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den

Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

Dipl.-Ing. Walther stellt die Sach- und Rechtslage ausführlich vor.

Ratsherr Hinrichs vertritt die Auffassung, dass nicht alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Flächen kennen. Daher möchte er, dass vor der abschließenden Beratung eine gemeinsame Ortsbesichtigung stattfindet. Im Übrigen hat er erst in der gestrigen Fraktionssitzung erfahren, was dort entstehen soll. Seines Erachtens muss der soziale Wohnungsbau unbedingt vorankommen. Um in der vorliegenden Angelegenheit einen Beschluss fassen zu können, müssen alle Daten und Fakten vorliegen.

Dipl.-Ing. Walther betont die Wichtigkeit der Flächen für die Zukunft in Bezug auf das Klima und die Schaffung bzw. Erhaltung eines lebenswerten Wohnumfeldes.

Bürgermeister Eiben erläutert, dass ihm während der Bürgersprechstunde mitgeteilt wurde, dass in Süderneuland 2 mehrere Arbeiter unterwegs waren, die im betreffenden Gebiet Bäume gekennzeichnet haben. Bzgl. der Wohnbebauung erklärt er, dass bisher kein Antrag an die Verwaltung gerichtet wurde.

Ratsherr Wimberg kann sich dem Wunsch nach einer Ortsbesichtigung anschließen. Er betont die Wichtigkeit für den Biotopverbund und geht davon aus, dass es zu einem positiven Beschluss kommt.

Ratsherr Heckrodt sieht in dem Vorschlag der Verwaltung eine Enteignung und kritisiert, dass vorher nicht mit dem Eigentümer gesprochen wurde. Seines Erachtens wäre die Verwaltung dazu verpflichtet gewesen.

Ratsfrau Ippen möchte wissen, ob es sich bei dem Eigentümer um eine Privatperson handelt. Das wird von der Verwaltung bestätigt.

Ratsherr Mellies spricht sich auch für eine Ortsbesichtigung aus. Sofern eine Unterschutzstellung tatsächlich gewollt ist, muss sowohl hier als auch in anderen Fällen dem Eigentümer eine Alternative für eine ggf. gewünschte Planung aufgezeigt werden.

Vorsitzender Hartig macht auf das Stadtentwicklungskonzept aufmerksam, dass auch den Biotopverbund beinhaltet.

Fachdienstleiter Kumstel wehrt sich gegen den Vorwurf der Enteignung. Die Fläche soll für die Bürger unter Schutz gestellt werden, da sie ansonsten unwiederbringlich verloren geht. Wohnbebauung sollte in diesen sensiblen Bereichen keine Option sein. Da alle Ausschussmitglieder ortskundig sind, erschließt sich ihm der Nutzen einer Ortsbesichtigung nicht.

Ratsherr Görlich gibt zu bedenken, dass kein so großer zeitlicher Druck besteht, da die Fläche durch die Sicherstellung bereits zwei Jahre geschützt ist. Er kann sich eine kommunale Umweltstiftung vorstellen, die ggf. einen Pool für einen Flächentausch vorhalten könnte.

Bürgermeister Eiben schlägt vor, die Beratung in den nächsten UEV zu schieben. So kann in Absprache mit dem Eigentümer eine Besichtigung stattfinden und die Fraktionen können ohne zeitlichen Druck beraten.

Es ergeht sodann folgender Beschluss:

**Die abschließende Beratung des Tagesordnungspunktes erfolgt nach einer Ortsbesichtigung und Beratung in den Fraktionen in der nächsten Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 12 Mitteilung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg"  
0383/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf den Flurstücken 89/7 und einem Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, der Gemarkung Norden am Barenbuscher Weg befinden sich eine Allee und ein großflächiger Gehölzbestand. Der Bestand hat zusammen eine Gesamtgröße von ca. 4.990 qm.

Die Flächen mit der Allee und dem Gehölzbestand erfüllen die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Ein solches Gebiet kann gemäß § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG einstweilig sichergestellt werden, um vor Inkrafttreten einer Schutzerklärung den Bestand zu erhalten und vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen. Eine einstweilige Sicherstellung ist zulässig, wenn eine abstrakte Gefährdungslage vorliegt und es sich nicht ausschließen lässt, dass es zu Handlungen, die das schutzwürdige Gebiet schädigen können, kommen kann. Diese Voraussetzung ist gegeben, da die Flächen verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit Beeinträchtigungen von Bäumen befürchtet werden. Eine weitere Voraussetzung ist es, dass der Schutz des Gebietes beabsichtigt ist und das Verfahren zur Schutzgebietsausweisung unmittelbar bzw. sehr zeitnah eingeleitet wird. Diese Voraussetzung wird durch die Einholung eines Beschlusses zur Aufstellung einer Satzung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Allee und Gehölzbestand am Barenbuscher Weg“ (Vorlage 0384/2022/3.3) erfüllt. Bei der Allee und dem Gehölzbestand handelt es sich um Strukturen, die den Eindruck vermitteln, dass es sich um schutzwürdige Bereiche handelt.

Zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils wurde eine Allgemeinverfügung erlassen und am 04.11.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht. Gemäß § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG ist die Vertretung über die einstweilige Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**zu 13 Unterschutzstellung einer Allee und eines Gehölzbestandes am Barenbuscher Weg als geschützten Landschaftsbestandteil - Aufstellungsbeschluss  
0384/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Auf dem Flurstück 89/7 und einem Teil des Flurstücks 89/8, Flur 6, der Gemarkung Norden befinden sich eine zweireihige prägende Allee (Hauptbaumart Linde) und ein flächiger Gehölzbestand mit einer naturnahen Struktur mit einheimischen Bäumen und anderen Gehölzen (überwiegend Rotbuchen, Eschen, Kastanien und Linden). Der Baum- und Gehölzbestand mit einer Flächengröße von ca. 4.990 qm ist durch seine Ausprägung

dazu geeignet, zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu bieten. Die Allee und der Gehölzbestand erfüllen durch ihre Schutzwürdigkeit und ihre Schutzbedürftigkeit die Voraussetzungen des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB). Bei der Allee und dem Gehölzbestand handelt es sich um eine Objektgruppe, die deutlich als solche erkennbar ist und sich von ihrer Umgebung klar abgrenzt. Eine Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diejenigen Schutzgüter, die eine Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil rechtfertigen, ohne Inschutznahme abstrakt gefährdet wären. Da die Grundstücke verkauft wurden und in diesem Zuge Bautätigkeiten und damit verbunden Beeinträchtigungen der Bäume befürchtet werden, ist die Schutzbedürftigkeit gegeben. Eine Unterschutzstellung als GLB setzt zudem voraus, dass ein oder mehrere der in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nachfolgend aufgeführten Schutzzwecke vorliegen.

1. Schutzzweck:

*Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes*

2. Schutzzweck:

*Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes*

3. Schutzzweck:

*Abwehr schädlicher Einwirkungen*

4. Schutzzweck:

*Wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten*

Die Allee und der flächige Gehölzbestand sind dafür geeignet, positive Wirkungen auf den Naturhaushalt zu leisten. In Quartieren, die durch intensiv genutzte und gepflegte Grundstücke geprägt sind, stellen Alleen und große, flächige Gehölzbestände mit Altbäumen besonders beeindruckende und wichtige Landschaftselemente dar. Alleen sind strukturgebende Elemente der Kulturlandschaft, die Räume gestalten und gliedern. Darüber hinaus stellt die Allee ein wichtiges Biotop dar, da sie aus alten Bäumen besteht und über Jahrzehnte hinweg eine langlebige Struktur bietet, die einen erheblichen Beitrag zur biologischen Vielfalt leistet. Solche Strukturen mit Bäumen in der Reife- oder Alterungsphase und unterschiedlichen Vegetationsschichten haben zudem eine hohe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Arten, schirmen besiedelte Gebiete vor Luftverunreinigungen ab, verringern Lärmeinwirkungen und verbessern das Kleinklima. Gehölzbestände dieser Art und Größe stellen wichtige Trittsteinbiotope und Verbindungsflächen im Biotopverbund dar. Um diesen langfristig zu etablieren und dafür bedeutende Flächen zu erhalten, sind diese Flächen in Verbindung mit den nördlich gelegenen Kompensationsflächen am Sanddornweg, den westlich gelegenen Gehölzbeständen und dem See am Frisiabad und dem südöstlich gelegenen Friedhof von hoher Bedeutung. Die Allee und der flächige Gehölzbestand lockern zudem die Bebauungswirkung der angrenzenden Wohnflächen auf.

Die Flächen unterliegen zum jetzigen Zeitpunkt keinem Bebauungsplan. Die Allee, der Graben und das Gebäude sind denkmalgeschützt. Ein großer Teil des Baumbestandes unterliegt bereits zum jetzigen Zeitpunkt dem Schutz der Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden. Damit waren bereits vor der Sicherstellung bestimmte Maßnahmen an den Bäumen, dem Graben und dem Gebäude ausgeschlossen. Um jedoch den prägenden Gesamtbestand zu erhalten und das Freistellen und Beeinträchtigen von geschützten Bäumen durch Entnahme oder Maßnahmen an nicht geschützten Bäumen zu verhindern, ist ein weitergehender Schutz, der objektbezogen gegen jedermann wirkt, notwendig.

Da auf Grund der oben genannten Feststellungen davon auszugehen ist, dass schutzwürdige Bereiche vorliegen, die Allee und der Gehölzbestand als abgrenzbares Einzelgebilde erkannt wird und eine Schutzbedürftigkeit vorliegt, ist die Allee und der Gehölzbestand als geschützter Landschaftsbestandteil auszuweisen. Die Normsetzungsbefugnis für Teile von Natur und Landschaft innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt bei der Gemeinde. Sie kann Teile von Natur und Landschaft im eigenen Wirkungskreis durch eine Satzung festsetzen.

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Um eine Beseitigung oder Beeinträchtigung des Bestandes zu verhindern, wurde durch eine Allgemeinverfügung die einstweilige Sicherstellung der Flächen angeordnet (Vorlage 0383/2022/3.3).

Als nächste Schritte erfolgen im Aufstellungsverfahren die Grundlagenermittlung, die Anhörung der betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Auswertung und Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Aus den ermittelten Informationen und den Stellungnahmen wird ein Entwurf erarbeitet, der den Ausschüssen und dem Rat der Stadt Norden zur abschließenden Beratung vorgelegt wird.

Für die Kartierung von Fledermäusen und Brutvögeln in dem Gebiet werden Kosten in Höhe von 6.000 EUR veranschlagt, die im Haushalt 2023 bereitzustellen sind.

Durch die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil soll ein wertvoller Bestand für den Naturhaushalt, für wild lebende Arten und für das Kleinklima erhalten und vor schädlichen Beeinträchtigungen geschützt werden. Im Stadtentwicklungskonzept 2018/2021 wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf den Freiraum- und Biotopverbund im Stadtgebiet gelegt. Für den Biotopverbund sind verschiedenste Kleinstlebensräume in räumlicher Verbindung zu entwickeln und zu verbinden. Insbesondere Gehölzstreifen, Gewässerrandstreifen und Raine haben eine besondere Bedeutung für verschiedene Arten. Bei der Bildung eines Verbundsystems sind die Biotope ohne Unterbrechung zu verbinden. Wo dies nicht möglich ist, ist ein dichtes Raster an entsprechenden Habitaten zu entwickeln. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und dem „Niedersächsischen Weg“ sind u.a. zur Entwicklung eines funktionierenden Biotopverbundes nicht nur die Kernflächen, sondern auch die Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die im Bundesnaturschutzgesetz festgelegten Schutzkategorien zu sichern. Die Erhaltung von prägenden Allees und Gehölzbeständen wie am Barenbuscher Weg ist von elementarer Wichtigkeit für die Ausbildung eines funktionierenden Biotopverbundes, da sie in einem intensiv genutzten und gepflegten Umfeld Strukturen bieten, die ansonsten in solchen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Die Ausweisung der Allee und des Gehölzbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil entspricht nicht nur den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dem Übereinkommen des „Niedersächsischen Weges“, sondern trägt darüber hinaus durch den Erhalt und die Sicherung wertvoller Strukturen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes bei und leistet einen Beitrag dazu, dass Norden wieder „Das grüne Tor zum Meer“ wird.

Dipl.-Ing. Walther erläutert ausführlich die Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Heckrodt möchte wissen, was der Eigentümer dazu sagt.

Laut Fachdienstleiter Kumstel war der Eigentümer zugänglich, da er die Fläche nicht bebauen will.

Ratsherr Görlich regt an, dass bei der Ortsbesichtigung jemand von der Stadtentwässerung teilnimmt, um ggf. bereits im Vorfeld den Schutzgedanken und die notwendigen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung in Einklang zu bringen.

Ratsherr Mellies möchte wissen, ob nach der Unterschutzstellung noch Rückschnitte etc. durchgeführt werden dürfen, z. B. bei akutem Lichtmangel der anliegenden Häuser.

Fachdienstleiter Kumstel erwidert, dass Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt und Verkehr zulässig sind, so z. B. Totholzschnitt oder Erhaltung des Lichtraumprofils in der Allee. Allerdings dürfen keine Schneisen geschlagen werden um mehr Licht zu bekommen.

**Die abschließende Beratung des Tagesordnungspunktes erfolgt nach einer Ortsbesichtigung unter Beteiligung der Stadtentwässerung und Beratung in den Fraktionen in der nächsten Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 14 Prüfung zur Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
0397/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 25.02.2022 (Eingang am 03.11.2022 per Mail) beantragt die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Unterschutzstellung eines Gehölzbestandes am Wiesenweg zu prüfen. An dem Gehölzbestand sei durch die Rodung von kleinen Bäumen, Hecken und Pflanzen im Oktober 2022 ein eklatanter Schaden entstanden. Die Unterschutzstellung sei unerlässlich, um den Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes, dem Slogan „Norden – Das grüne Tor zum Meer“ und Klimaschutzaspekten gerecht zu werden.

Auf den Flurstücken 229/11, 229/10, 229/8 und einem Teil des Flurstücks 230, Flur 12, Gemarkung Norden befindet sich ein dichter Gehölzbestand aus einheimischen Bäumen und Sträuchern mit einer Gesamtgröße von ca. 3.100 qm. Die Flächen werden von den Fachdiensten 3.4 Zentrale Gebäudewirtschaft und 2.2 Jugend, Schule, Sport und Kultur verwaltet, da die Grundstücke zur Oberschule gehören. Im Bebauungsplan Nr. 7 1. Änderung sind die Flurstücke 229/10, 229/8 und 230 als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule festgesetzt. Das Flurstück 229/11 ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt, das Flurstück wurde jedoch nie als Spielplatz ausgebaut. Die Flurstücke sollten als Vorbehaltsfläche für eine mögliche Erweiterung der Schule dienen.

Eine Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil durch die Stadt Norden ist grundsätzlich möglich, da der Gehölzbestand die Voraussetzungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz erfüllt. Die Unterschutzstellung (Satzung) hebt die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Satzung) jedoch nicht auf, da es sich um gleichrangiges Recht handelt. Bei beabsichtigten Bauvorhaben wären dann die Belange gegeneinander abzuwägen. Aus diesem Grund wäre schon jetzt zu prüfen, wie die unterschiedlichen Belange miteinander vereinbar sind und eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionen des Bestandes möglich ist.

Dipl.-Ing. Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

**Die Verwaltung prüft, unter welchen Voraussetzungen eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung des Gehölzbestandes am Wiesenweg möglich ist.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>9</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 15 Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Aufwertung des Straßenraumes; einseitige Aufhebung von Gehwegen und Entsiegelung von Verkehrsflächen  
0362/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Im Juli 2022 wurde im Rat der Stadt Norden die Fortschreibung 2018/2021 des Stadtentwicklungskonzeptes beschlossen. Im Kapitel 14 zum Themenbereich „Urbanes Grün, Natur und Landschaft“ wird u.a. aufgezeigt, welche schwierigen Bedingungen Stadtbäume, die von einer sehr hohen Bedeutung für die Stadtökologie, das Stadtklima und die Gestaltung des urbanen Raumes sind, ausgesetzt sind. Insbesondere in verdichteten und versiegelten Flächen leiden Straßenbäume unter diesen Verhältnissen. DIN-Normen zum Landschaftsbau gibt es zwar bereits seit den 70er-Jahren, jedoch entwickelte sich erst in den 90er- und 2000-er Jahren in den Kommunen ein zunehmendes Bewusstsein für Natur- und Baumschutz. Auch in den Fachgremien, wie z.B. der Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL), wurden in den letzten zwei Jahrzehnten entsprechende Publikationen und Schulungen herausgebracht und angeboten.

Im Stadtgebiet wurden in früheren Jahren Straßen mit Gehwegen angelegt, bei welchen der Raumbedarf der Straßenbäume nicht berücksichtigt wurde. In den alten Bebauungsplänen und Ausbauplänen fanden Belange des Umweltschutzes und der Flächenverbrauch noch keine Berücksichtigung. Durch die beengten Platzverhältnisse im Straßenraum wurden zudem die Versorgungsleitungen häufig in den Grünstreifen verlegt. Heute wird in den Baugebieten i.d.R. auf die Anlage von Gehwegen verzichtet und festgesetzt, dass Leitungen in die befestigten Flächen zu verlegen sind. Jedoch zeigt sich auch in den neueren Baugebieten, dass der Platz für die Straßenbäume im Seitenraum nicht ausreichend dimensioniert ist. So mussten die Bäume entweder sehr nah an die Anliegergrundstücke oder an den Bordstein der Straße gepflanzt werden, was zu Konflikten mit den Anliegern, der Bordanlage oder dem Lichtraumprofil der Straße führt.

Der unzureichende Wurzelraum in den Gehwegen führt nicht nur dazu, dass die Vitalität der Bäume eingeschränkt ist, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer, da Unebenheiten in den Gehwegen entstehen. Die Unterhaltung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist in solchen Fällen aufwendig. Der Zustand einiger Gehwege hat einen Punkt erreicht, an welchem die Verkehrssicherheit und Benutzbarkeit für die Zukunft nicht mehr gewährleistet werden kann und kurzfristig Maßnahmen notwendig sind, um eine Lösung der Problematik herbeizuführen. Aus diesem Grund wurde bereits im Stadtentwicklungskonzept ein erster Schritt unternommen, um dieses Thema aufzuarbeiten und erste Maßnahmen zur Verbesserung der Situation für die Bäume und Benutzer\*innen anzuschließen.

Um die Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes umzusetzen, sollen in den kommenden Jahren kontinuierlich Maßnahmen zur Aufwertung des Straßenraumes und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit unternommen werden. Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Gehwege sind verschiedene Maßnahmen denkbar, um die Situation vor Ort zu verbessern, wie z.B. die Aufhebung und Entsiegelung von Gehwegen, der Austausch des Gehwegbelages gegen eine wassergebundene Wegedecke oder die Vergrößerung von Baumbeeten.

Es handelt sich dabei stets um Einzelfallbetrachtungen, bei denen die Situation vor Ort und die Lage für die Verkehrsteilnehmer\*innen genau betrachtet und abgewogen wird.

Als erste Maßnahme sollen in 2023 in den folgenden 4 Straßen einseitig Gehwege aufgehoben werden:

1. **Erfurter Straße - Gehweg auf der nördlichen Seite:**

- **Beschreibung des IST-Zustandes:**

Beidseitig der Erfurter Straße befindet sich ein Gehweg. Auf der nördlichen Seite ist im ersten Abschnitt zwischen Nordseestraße und Dresdener Straße ein Baumbestand vorhanden. Die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn stehenden Bäume haben die Breite des Gehweges eingeschränkt und Unebenheiten in der Gehwegpflasterung verursacht, die in der Vergangenheit eine regelmäßige Unterhaltung erforderten. Auf der südlichen Gehwegseite stehen in dem gesamten Abschnitt keine Bäume.

- **Beschreibung der Maßnahme:**

*Nördliche Seite:* Der Gehweg wird auf kompletter Länge aufgehoben und entsiegelt, die genehmigten Zufahrten zu den Anliegergrundstücken werden ausgespart und bleiben somit erhalten. Die Fläche wird angedeckt, eingesät und extensiv unterhalten. In dem Abschnitt zwischen Dresdener Straße und dem Wanderweg am Frisiabad stehen keine Bäume im Gehweg. Hier ist ebenfalls die Entsiegelung des Gehweges und die Neuanlage eines Grünstreifens geplant. Da in diesem Gehweg z.T. Leitungen verlegt wurden, sind Baumpflanzungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht umsetzbar. Im Falle der Erneuerung der Leitungen sind diese in die befestigten Flächen zu legen, um damit Platz für Baumpflanzungen zu schaffen.

*Südliche Seite:* Auf dieser Seite steht auch nach der Aufhebung des nördlichen Gehweges weiterhin ein gut ausgebauter, verkehrssicherer Gehweg zur Verfügung.

- **Auswirkungen:**

- Einsparung von laufenden Unterhaltungskosten des nördlichen Gehweges
- Entsiegelung
- Standortverbesserung für die vorhandenen Bäume
- Schaffung von zusätzlichem Grün und damit Lebensräumen für Insekten
- Erhalt von Baumstandorten und Schaffung von potentiellen Baumstandorten (Klimaschutz)

2. **Wiesenweg - Gehweg auf der nördlichen Seite:**

- **Beschreibung des IST-Zustandes:**

Beidseitig des Wiesenweges befindet sich ein Gehweg. Auf der nördlichen Seite ist ein durchgängiger Baumbestand vorhanden. Die direkt an den Anliegergrundstücken stehenden Bäume engen den Gehweg stark ein und haben Unebenheiten in der Gehwegpflasterung verursacht, die in der Vergangenheit eine regelmäßige Unterhaltung erforderten. Auf der südlichen Seite stehen im ersten Abschnitt zwischen Kampweg und der Stichstraße zur Oberschule, die ebenfalls zum Wiesenweg gehört, keine Bäume. Im restlichen Abschnitt bis zum Heitsweg stehen auch hier Straßenbäume direkt an den Anliegergrundstücken. Fußgänger\*innen, die aus Richtung Schulstraße kommen oder den Verbindungsweg zwischen Langer Pfad und Wiesenweg nutzen, müssen ohnehin den Wiesenweg queren, wenn sie zur Schule oder in Richtung Osterstraße wollen.

- **Beschreibung der Maßnahme:**

*Nördliche Seite:* Der Gehweg wird auf kompletter Länge aufgehoben und entsiegelt, die genehmigten Zufahrten zu den Anliegergrundstücken werden ausgespart und bleiben somit erhalten. Die Fläche wird angedeckt, eingesät und extensiv unterhalten. Die Anlage wird mit Leitelementen für sehbehinderte Personen ausgestattet und diese Maßnahme vorab mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Norden abgestimmt. Im Falle der Erneuerung von dort verlegten Leitungen sind diese in die befestigten Flächen zu verlegen, um die Baumstandorte zu sichern und zu verbessern.

*Südliche Seite:* Auf dieser Seite steht auch nach der Aufhebung des Gehweges weiterhin ein verkehrssicherer Gehweg zur Verfügung.

- **Auswirkungen:**

- Einsparung von laufenden Unterhaltungskosten des nördlichen Gehweges
- Entsiegelung
- Standortverbesserung für die vorhandenen Bäume
- Schaffung von zusätzlichem Grün und damit Lebensräumen für Insekten
- Erhalt von Baumstandorten im öffentlichen Straßenraum (Klimaschutz)

3. **Jahnstraße** - Gehweg auf der östlichen Seite:

- Beschreibung des IST-Zustandes:

Beidseitig der Jahnstraße befindet sich ein Gehweg mit einem durchgängigen Baumbestand. Die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn in einem schmalen Grünstreifen stehenden Bäume haben Unebenheiten in der Gehwegpflasterung verursacht, die in der Vergangenheit eine regelmäßige Unterhaltung erforderten.

- Beschreibung der Maßnahme:

*Östliche Seite:* Der Gehweg wird auf kompletter Länge aufgehoben und entsiegelt, die genehmigten Zufahrten zu den Anliegergrundstücken werden ausgespart und bleiben somit erhalten. Die Fläche wird angedeckt, eingesät und extensiv unterhalten. Zur Ersatzpflanzung von Bäumen, die nicht mehr verkehrssicher sind und nachgepflanzt werden sollen, soll abschnittsweise das vorhandene Material ausgebaut und ein neuer Baumstandort hergestellt werden. Im Falle der Erneuerung von Leitungen sind diese in die befestigten Flächen zu verlegen, um die Baumstandorte zu sichern und zu verbessern.

*Westliche Seite:* Die vorhandene Pflasterung wird ausgebaut und durch eine wassergebundene Wegedecke ersetzt. In diesem Zuge wird der vorhandene unversiegelte Streifen zwischen Gehweg und Fahrbahn, in welchem die Bäume stehen, aufgefüllt und eingesät. Auf dieser Seite steht also auch nach der Aufhebung des Gehweges auf der westlichen Seite ein verkehrssicherer Gehweg zur Verfügung.

- Auswirkungen:

- Einsparung von laufenden Unterhaltungskosten des westlichen Gehweges
- Entsiegelung
- Standortverbesserung für die vorhandenen Bäume
- Schaffung von zusätzlichem Grün und damit Lebensräumen für Insekten
- Schaffung von Baumstandorten (Klimaschutz)

4. **Westlinter Weg** - Gehweg auf der nördlichen Seite im Abschnitt zwischen Lehmweg und Hollander Weg:

- Beschreibung des IST-Zustandes:

Auf der nördlichen Seite befindet sich in diesem Abschnitt ein asphaltierter Gehweg in einer Breite von ca. 5 m. Der Gehweg kommt vom Lehmweg und endet in der Kurve zum Hollander Weg. Auf der südlichen Seite befindet sich ebenfalls ein Gehweg. In dem Abschnitt ist im Straßenraum beidseitig kein Straßenbegleitgrün vorhanden.

- Beschreibung der Maßnahme:

*Nördliche Seite:* Der Gehweg wird in dem Abschnitt aufgehoben und entsiegelt die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken werden ausgespart und bleiben somit vorhanden. Die Fläche wird angedeckt, eingesät und extensiv unterhalten. Im Falle der Erneuerung von vorhandenen Leitungen sind diese in die befestigten Flächen zu verlegen, um Platz für Baumstandorte zu schaffen.

*Südliche Seite:* Auf dieser Seite steht auch nach der Aufhebung ein gut ausgebauter, verkehrssicherer Gehweg zur Verfügung.

- Auswirkungen:

- Entsiegelung

- Schaffung von zusätzlichem Grün und damit Lebensräumen für Insekten
- Schaffung von Baumstandorten (Klimaschutz)

Für die Entsiegelung der 4 Gehwege werden geschätzte Kosten in Höhe von rd. 100.000 EUR anfallen. Die Mittel sind in den Haushalt 2023 einzustellen.

Die dauerhafte Erhaltung und Unterhaltung dieser Gehwege in einem verkehrssicheren Zustand ist nicht mehr wirtschaftlich, nicht zukunftsorientiert und nicht im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Stadtentwicklung. Eine Neuanlage der Gehwege (= Ausbau gemäß dem aktuellen Stand der Technik) ist angesichts der Haushaltslage nicht verhältnismäßig. Sie würde zudem zu einer erheblichen Beeinträchtigung der vorhandenen Altbäume führen, was stadttökologisch und –klimatisch nicht vertretbar, gemäß der Baumschutzsatzung nicht zulässig und nicht im Sinne einer Entwicklung Nordens zum „Grünen Tor zum Meer“ ist. Die Situation hinsichtlich der Versorgung der Stadt mit Straßenbäumen ist, wie im Themenbereich „Urbanes Grün, Natur und Landschaft“ des Stadtentwicklungskonzeptes ausgeführt, defizitär. Dabei sind Bäume für den urbanen Raum von hoher Wichtigkeit. Sie können ihre positiven Wirkungen jedoch nur leisten, wenn ihnen einen der Art entsprechend ausreichend großer Baumstandort zur Verfügung steht und sie gesund und vital sind. Eine Nachpflanzung von abgängigen Bäumen ist in den genannten Gehwegen bislang nicht möglich, da dort die Voraussetzungen für eine fachgerechte Baumpflanzung nicht gegeben sind. Eine fachgerechte Pflanzung ist aber unter den Aspekten der Verkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit notwendig, da ansonsten die Bäume einer vermehrten Kontrolle und Pflege bedürfen und kürzere Standzeiten und damit höhere Kosten für die Ersatzpflanzungen zur Folge haben.

Die Reduzierung der Versiegelung durch die Aufhebung nicht mehr benötigter Gehwege ist damit ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Baumstandorte, zur Schaffung von zusätzlichen Grünflächen, zur ästhetischen Aufwertung des Stadtbildes und zur Verringerung der Unterhaltungskosten. Der Erhalt der Altbäume und die Sanierung der Baumstandorte ist zudem durch den Erhalt und der Schaffung von Lebensräumen für wild lebende Arten im urbanen Raum von hoher ökologischer Wichtigkeit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

Aus den genannten Gründen müssen dringend Bemühungen unternommen werden, um einerseits die Verkehrssicherheit im Straßenraum zu gewährleisten und andererseits die Quantität und Qualität der Baumstandorte zu verbessern. Die aufgeführten Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Stadt Norden ihrem Anspruch einer nachhaltigen Stadtentwicklung und dem Klimaschutz gerecht und wieder zum „Grünen Tor zum Meer“ wird.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Wimberg erkundigt sich nach dem Kostenverhältnis.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die Kosten für die Erneuerung der Gehwege um ein Vielfaches höher wären als die Kosten für die geplanten Maßnahmen.

Ratsherr Hinrichs möchte wissen, ob der Westlinteler Weg dann noch ein sicherer Schulweg ist.

Dipl.-Ing. Walther entgegnet, dass eine Straßenquerung auch im Ist-Zustand notwendig ist, da der Gehweg in Höhe Haus-Nr. 76 endet. An der Ecke Lehmweg wird ein Bereich erhalten, damit die Straße gefahrlos überquert werden kann. Verwaltungsangestellter Carstens fügt hinzu, dass eine verkehrsrechtliche Abstimmung erfolgen wird.

Ratsherr Wimberg erkundigt sich, ob es eine Prioritätenliste für solche Maßnahmen gibt bzw. warum gerade diese vier Straßen ausgewählt wurden.

Fachdienstleiter Kumstel erwidert, dass es sich bei den ausgewählten Straßen um die notwendigsten handelt und zukünftig von Fall zu Fall entschieden werden muss, wie mit einem nicht mehr verkehrssicheren Gehweg umgegangen wird.

Ratsherr Görlich vertritt die Auffassung, dass man das Projekt Westlinteler Weg im Hinblick auf das in Aufstellung befindliche Verkehrsentwicklungskonzept entweder außen vor lassen sollte oder zumindest als letzte Maßnahme durchführt, da diese Flächen möglicherweise für die Schaffung neuer Radverkehrsverbindungen benötigt werden.

Ratsherr Ulferts regt an, die verbleibenden Gehwege in einen sehr guten Zustand zu versetzen.

Dipl.-Ing. Walther antwortet, dass Ortstermine mit den Kollegen aus dem Tiefbau stattgefunden haben. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die verbleibenden Gehwege auf jeden Fall in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden können, das heißt jedoch nicht, dass diese vollständig erneuert werden.

Abschließend weist Ratsherr Hinrichs darauf hin, dass eine wassergebundene Wegefläche für die Anlieger Erschwernisse bringt, z. B. beim Schneeräumen.

Sodann lässt Vorsitzender Hartig über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Ratsherr Görlich möchte seine Anregung, den Westlinteler Weg getrennt zu betrachten, als Antrag verstanden wissen.

Vorsitzender Hartig erklärt, dass während der Abstimmung keine Anträge mehr gestellt werden können.

Es ergeht sodann folgende Beschlussempfehlung:

**Die Ausbaupläne für die einseitige Aufhebung der Gehwege in den Straßen Erfurter Straße, Wiesenweg, Jahnstraße und Westlinteler Weg werden nach den Plandarstellungen mit Stand vom 11.11.2022 beschlossen.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>2</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>7</b>

zu 16 **Norden - Das grüne Tor zum Meer; Maßnahmen zur Steigerung der biologischen Vielfalt in 2023 0377/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

In den vergangenen Jahren haben die Themen Artenvielfalt, Biotopverbund und Klimaschutz stetig an Aufmerksamkeit gewonnen. Auslöser dafür waren rapide Verschlechterungen in der biologischen Vielfalt und zunehmende Wetterextreme. In 2020 haben sich die Landesregierung Niedersachsens, Akteure der Landwirtschaft und Akteure des Naturschutzes durch „Den Niedersächsischen Weg“ dazu verpflichtet, Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz konsequent umzusetzen. Dazu gehört u.a. der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes, die Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen und die Erstellung eines Aktionsprogramms

Insektenvielfalt. Dieses Programm wurde im Dezember 2020 veröffentlicht und enthält Teilziele und Maßnahmentabellen für verschiedene Handlungsbereiche zum Schutz, zur Entwicklung und zur Förderung der Insektenvielfalt. Diese beinhalten u.a.:

- *Entwicklung regionaler Biotopverbund*
- *Einbeziehung der Wegraine in die Biotopvernetzung, insektenangepasste Pflegenutzung*
- *Erhaltung heimischer Hecken und Gehölze, Anlage neuer Landschaftselemente*
- *Insektenfördernde Gestaltung und Pflege, z.B. reduzierte und zeitlich angepasste Mahd, konsequenter Verzicht auf Anwendung Pflanzenschutzmittel, Anlage von Saumbiotopen an Wegen und Gebäuden, lebendige Fassadenbegrünung*
- *Unterhaltungsverbände verstärken Bemühungen bei der naturnahen Gewässerentwicklung und beachten eine arten- und naturschonende Gewässerunterhaltung*
- *Insektenschonende Pflege der Straßenbäume und des Straßenbegleitgrüns*
- *Schaffung und Verbesserung von Insektenlebensräumen durch Anlage von Gewässern, heimischen Gehölzen, Totholz, Belassen von Laub, Zulassen von Spontanvegetation, Berücksichtigung geringer Versiegelung*
- *Kommunen setzen sich für den Erhalt und die Entwicklung von Gehölzen ein, z.B. durch Baumschutzsatzungen*

Der Fachdienst Umwelt und Verkehr verfolgt auf eigenen Flächen bereits folgende Ansätze und setzt die aufgeführten Maßnahmen zum Arten- und Naturschutz um:

1. Ökologische Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen:

Bereits seit 2002 gibt es für die öffentlichen Grünflächen im gesamten Stadtgebiet ein Pflegekonzept in dem alle öffentlichen Grünflächen in die Pflegestufen A, B und C eingeteilt sind. In diesem Konzept, das kontinuierlich an die aktuellen Entwicklungen angepasst wird, ist festgelegt, in welcher Intensität und Form Flächen durch wiederkehrende Pflegemaßnahmen unterhalten werden.

Mit Ausnahme der Grünanlagen aus der Pflegestufe A (z.B. Marktplatz, Fußgängerzone, Kurgarten), die aufgrund ihrer Lage, Frequentierung und repräsentativen Wirkung intensiv gepflegt werden, erfolgt auf den meisten anderen Flächen eine möglichst extensive und insektenschonende Unterhaltung. So werden diese Grünflächen beispielsweise zeitversetzt gemäht, um immer ein Nahrungsangebot für wild lebende Arten zur Verfügung zu stellen. Dabei werden auch ungemähte Bereiche belassen. Bei den extensiv gemähten Grünflächen werden nur schmale Streifen entlang der Wege intensiver gemäht, um zum einen das Einwachsen in die befestigten Flächen zu verhindern und zum anderen auch optisch deutlich zu machen, dass diese Form der extensiven Unterhaltung beabsichtigt ist und die Flächen nicht vergessen wurden. Durch das Belassen von Pflanzen bis zur Samenreife oder auch über den Winter wird dafür gesorgt, dass sie sich aussäen und verbreiten können und den Insekten Plätze zum Überwintern bieten. Beispiele sind dafür z.B. die Grünflächen am ZOB oder der Alte Friedhof.

Beete im Straßenraum, wie z.B. der Kreisel am Teemuseum, wurden mit pflegeextensiven, dauerhaften Staudenpflanzungen versehen. Bei der Pflanzenauswahl wird auf ökologische Aspekte geachtet, so werden z.B. standortgeeignete Pflanzen mit ungefüllten Blüten, die Insekten als Nahrungsgrundlage dienen, ausgewählt. Verblühte Stauden werden über den Winter erhalten, um den Insekten Habitate zum Überwintern zu bieten.

Wald- und Gehölzflächen, wie z.B. Hoog Ses oder die Immissionsschutzstreifen in Leegemoor, werden der natürlichen Sukzession überlassen und unterliegen keiner intensiven Bewirtschaftung. Es werden lediglich Maßnahmen durchgeführt, die aus Verkehrssicherungsgründen zwingend notwendig sind. Die Bestände weisen einen hohen Anteil an Laubbaumarten auf, es erfolgt eine Naturverjüngung, alte Bäume und Habitatbäume werden erhalten, stehendes und liegendes Totholz wird erhalten und es haben sich über die Jahre hinweg verschiedene Vegetationsschichten entwickelt, die für viele wild lebenden Arten Nahrung und Rückzugsräume bieten.

2. Anlage von Blühstreifen und Blühwiesen:

Im gesamten Stadtgebiet wurden Blühflächen in verschiedener Größe und mit verschiedenen Mischungen angelegt, wie zuletzt im Schafweg oder im Baugebiet 40 Diemat. Dabei wurde darauf geachtet, regionale Mischungen aus dem Ursprungsgebiet 1 und dauerhafte Blühmischungen zu verwenden. Auf vielen Flächen haben sich die Blühstreifen sehr gut entwickelt und etabliert, wie z.B. in den Banketten an der Norddeicher Straße. Auf Grund der z.T. sehr schwierigen Bodenverhältnisse entwickeln sich die Blühflächen jedoch sehr unterschiedlich und nicht immer so, wie gewünscht. Zum Teil setzen sich dominante Arten über die Jahre hinweg durch und verhindern, dass sich artenreichere Bestände entwickeln.

In Kooperation mit der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer hat die Stadt Norden zudem im Frühjahr 2022 ihren Bürger\*innen sowie Schulen und Kindergärten kostenlose Blühmischungen zur Verfügung gestellt.

3. Pflanzung von Blumenzwiebeln:

Neben den Blühflächen wurden in den letzten Jahren auch kontinuierlich Grünflächen mit Blumenzwiebeln bepflanzt, z.B. im Siedlungsweg oder in den Banketten an der Norddeicher Straße. Bei den Mischungen wurde ebenfalls darauf geachtet, dass diese dauerhaft sind und durch ungefüllte Blüten Insekten eine Nahrungsgrundlage bieten. Die Mischungen bestehen aus Arten, die selbst verwildern. Frühblüher sorgen für eine hohe ästhetische Aufwertung von Flächen, da sie zu einem frühen Zeitpunkt im Jahr blühen.

4. Baumerhalt und ökologische Baumpflege:

Der Erhalt von Altbäumen und Straßenbäumen hat im Hinblick auf die Stadtökologie die oberste Priorität. Die Bäume erfüllen ökologische, klimatische und ästhetische Funktionen und haben daher eine enorme Bedeutung für den Natur-, Arten- und Klimaschutz.

Die Bäume werden regelmäßig gemäß den geltenden Richtlinien kontrolliert und notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit umgesetzt. Es werden darüberhinausgehende Maßnahmen zum Baumerhalt ergriffen, wie z.B. der Einbau von Kronensicherungen oder die Verankerung von Großbäumen. Habitatbäume genießen einen besonderen Schutz und werden solange es möglich ist am Standort erhalten, wie z.B. die Weiden am Alten Sielweg. Wenn möglich wird das Schnittgut als liegendes Totholz oder Baumtorsos als stehendes Totholz in den Grünanlagen belassen und stehen so Arten zur Verfügung, die Totholzbestände als Lebensgrundlage benötigen.

Durch die Satzung zum Schutz erhaltenswerter Bäume in der Stadt Norden konnten in den letzten 20 Jahren viele alte und prägende Bäume erhalten werden. Im Falle von Fällungen oder Verstößen konnten Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.

5. Pflanzung von Bäumen und Gehölzen:

Bei der Auswahl der Gehölze werden die Standortverhältnisse berücksichtigt und zukunftsfähige Baumarten verwendet. Der Fachdienst 3.3 bezieht bei der Auswahl der Baumarten immer Empfehlungen von Fachgremien zu der Eignung von Bäumen als Straßenbäume mit ein und informiert sich regelmäßig in Studien, Untersuchungen und Veröffentlichungen zu den neuesten Entwicklungen zum Thema klimarobuste Zukunftsbäume. Durch diese Auswahl bzgl. der Qualität soll gewährleistet werden, dass der Baum die optimalen Voraussetzungen hat, um zu einem gesunden, zukunftsfähigen Baum heranzuwachsen.

Die Standorte werden sorgfältig vorbereitet und die Gehölze fachgerecht gepflanzt. Es wird stetig versucht, die Anzahl an Bäumen im Stadtgebiet zu erhöhen. Abgängige Bäume werden, wenn dies vom Standort her möglich ist, ersetzt. Dies ist allerdings in vielen Fällen nicht möglich, da für die

Standorte im Straßenraum in den Baugebieten nicht der Raumbedarf der Bäume berücksichtigt wurde und daher eine zukunftsfähige, fachgerechte Pflanzung nicht immer möglich ist.

Im Rahmen der Aktion „2020 – 20 Bäume mehr“ wurden in 2020 im Schafweg Bäume gepflanzt, in 2021 auf dem Großparkplatz in Norddeich und in 2022 werden Bäume in den Straßen Schubertweg, Brucknerstraße und Liszstraße gepflanzt. Zudem konnten durch das Projekt „Bürgerbaum“ bereits über 40 Bäume unter Beteiligung von engagierten Bürger\*innen gepflanzt werden.

6. Obstwiesen:

Übers gesamte Stadtgebiet sind mittlerweile in fast allen Stadtteilen Obstwiesen zu finden. So wurden in den vergangenen Jahren 17 städtische Obstwiesen angelegt, wovon 14 öffentlich zugänglich sind. Mit über 320 Bäumen in 160 verschiedenen Sorten haben sie eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund und den Naturschutz, da sie zu den artenreichsten Biotopen gehören. Ein Teil der städtischen Obstwiesen erfüllt bereits die Voraussetzungen des gesetzlichen Biotopschutzes. Bei der Anlage wurde in den letzten Jahren zudem darauf Wert gelegt, alte ostfriesische Sorten zu verwenden. Zur weiteren ökologischen Aufwertung wurden auf den ersten Wiesen bereits Kleinstlebensräume und natürliche Gestaltungselemente angelegt, wie z.B. Totholzhaufen, Sandlinsen und Heckenpflanzungen.

7. Unterschutzstellungen:

Um wertvolle Strukturen für den Biotopverbund und den Artenschutz zu sichern, wurden in 2022 bereits für 2 Gehölzbestände Aufstellungsbeschlüsse gefasst. 2 weitere Gehölzbestände wurden einstweilig sichergestellt und die Aufstellungsbeschlüsse für die Novembersitzung des UEV vorbereitet. Gemäß des Niedersächsischen Weges sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundes rechtlich zu sichern. Bei den Flächen handelt es sich um prägende Bestände, die in ihrer Größe und Ausprägung in den jeweiligen Quartieren nicht mehr herstellbar sind. Der Erhalt von wertvollen Strukturen hat im Naturschutzrecht die oberste Priorität.

8. Konzepte und Fachplanungen:

Im Juli 2022 wurde im Rat der Stadt Norden die Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes mit Stand vom 24.06.2022 beschlossen. Im Themenbereich „Urbanes Grün, Natur und Landschaft“ sind Bestanderfassungen, Analysen und Handlungsempfehlungen und Leitlinien zu finden. Durch die Umsetzung soll die Stadt Norden wieder zum „Grünen Tor zum Meer“ werden.

In 2018 wurde durch den Rat der Stadt Norden beschlossen, dass die Stadt die Initiative „Pestizidfreie Kommune, blütenreich und ohne Gift“ unterstützt. Dies beinhaltet, dass die Stadt auf ihren Flächen keine chemisch-synthetischen Pestizide einsetzt, bei der Verpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung ein Verbot des Einsatzes von Pestiziden im Pachtvertrag verankert und auf eigenen Flächen bienen- und insektenfreundliche Blühflächen anlegt.

In den Bebauungsplänen und Fachplänen werden qualitative und quantitative Vorgaben zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zur Begrünung des Straßenraumes und zur Kompensation der Eingriffe gemacht.

9. Öffentlichkeitsarbeit:

Zur Information der Bürger\*innen hat der Fachdienst 3.3 Flyer zu den Obstwiesen, zum Projekt Kötelpüt und zum Baumschutz und seit kurzem zusammen mit der Klimaschutzbeauftragten auch zum Thema „Schottergärten“ herausgegeben. Die Obstwiesen wurden zudem mit Schildern ausgestattet, um Interessierte über diese wichtigen Biotope zu informieren. Auf der Homepage wurde begonnen, das Informationsangebot auszuweiten. Durch die jährliche Müllsammelaktion konnten bis 2020 tausende Bürger\*innen zu einem Einsatz für den Umweltschutz organisiert werden. Zusammen mit der Klimaschutzbeauftragten wurde im September 2022 erstmalig eine Fahrradtour zu den Obstwiesen

angeboten, die sehr gut angenommen wurde. Im Herbst 2022 wurde des Weiteren durch die Kunstschule Norden mit Unterstützung des FD 3.3 das Projekt „Färbergarten“ in der Grünanlage Am Schwanteich begonnen. In den kommenden Wochen und Monaten werden auf einer Teilfläche des ehemaligen Ziegengeheges Hochbeete mit Färberpflanzen angelegt. Zudem sollen verschiedene Aktionen durch die Kunstschule mit Kindern und Jugendlichen durchgeführt werden.

Wie oben ausgeführt sind schon viele Ziele und Maßnahmen des Niedersächsischen Weges und des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen umgesetzt worden. Trotz der Bemühungen in der Vergangenheit ist die Situation im Hinblick auf einige Aspekte der Stadtökologie leider immer noch defizitär. Dazu gehören die unzureichenden Baumstandorte in den neuen Baugebieten oder auch die Versiegelung von öffentlichen Flächen durch Anlieger. Ausführliche Bestandserfassungen und Analysen sind im Themenbereich „Urbanes Grün, Natur und Landschaft“ des Stadtentwicklungskonzeptes zu finden. Um den Slogan „Norden – Das grüne Tor zum Meer“ wieder mit Leben zu füllen, weitere Handlungsempfehlungen umzusetzen und zudem den oben genannten Programmen gerecht zu werden, sind in 2023 folgende Maßnahmen zur Aufwertung und Steigerung der biologischen Vielfalt geplant:

#### 1. Entsiegelungen

Durch das Thema Schottergärten wurde in den letzten Jahren bereits eingehend zur Versiegelung von Freiflächen, Zerstörung von Lebensräumen für Insekten und Verschlechterung des Mikroklimas berichtet und diskutiert. Bei den Privatgrundstücken ist durch eine zunehmende Versiegelung der Außenflächen und die Abnahme der Strukturvielfalt eine Monotonisierung und das Verschwinden des eigentlichen Vorgartens festzustellen. In der Verwaltung und der Politik besteht die einheitliche Meinung, dass diese Verkiesung nicht weiter geduldet werden darf. In den neueren Bebauungsplänen wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen, die sich auf den § 9 der Niedersächsischen Bauordnung bezieht. Zudem wurde zur Sensibilisierung der Bürger\*innen ein Flyer erstellt, der nicht nur über das Missverständnis Schottergarten und die rechtliche Situation aufklärt, sondern auch ausführt, wieso begrünte Hausgärten wichtig sind und wie ein Garten gestaltet werden sollte.

In den letzten Jahren wurden diese negativen Entwicklungen leider nicht nur auf privaten Grundstücken festgestellt, sondern auch auf öffentlichen Flächen. Anlieger von öffentlichen Beeten haben diese ebenfalls mit Kies angelegt oder Grünstreifen im Straßenseitenraum geschottert oder anderweitig versiegelt, um diesen z.B. als Parkfläche zu nutzen. Bereits vor 7 Jahren wurde damit begonnen, die Anlieger anzuschreiben und zum Rückbau aufzufordern. Während dieses in einigen neueren Baugebieten z.T. gut funktioniert hat, gibt es jedoch auch eine große Anzahl an Bürger\*innen, die der Aufforderung nicht nachgekommen sind. Die Durchsetzung auf privatrechtlichem Wege ist extrem zeitaufwendig und in letzter Konsequenz nur über den Klageweg möglich.

In den Straßen In der Wirde, Hollander Weg und Addinggaster Weg befinden sich breite Grünstreifen im Seitenraum. Diese wurden an einigen Stellen seitens der Anlieger versiegelt. Um als Stadt mit gutem Beispiel voran zu gehen und die Flächen wieder zu begrünen, ist es geplant, die Abschnitte zu entsiegeln und zu begrünen. So können diese Flächen, die ursprünglich als öffentliches Grün geplant worden sind, in Zukunft wieder die enorm wichtigen ökologischen, klimaverbessernden und ästhetischen Funktionen übernehmen.

#### 2. Baumpflanzungen

Im Rahmen des Projektes „2020 – 20 Bäume mehr“ sollen in den kommenden Jahren weitere Baumstandorte saniert und neu geschaffen werden. Für 2023 sind Pflanzungen in den Straßen In der Wirde und Am Sandwall geplant.

#### 3. Aufforstung ungenutzter Flächen

Im Zuge der Haushaltsbeschlüsse für den Haushalt 2022 wurde dem Fachdienst für die Aufforstung ungenutzter Flächen eine Summe von 30.000 EUR zur Verfügung gestellt. Es ist geplant, auf zwei Flächen an der Wurzeldeicher Straße und am Südring Bäume und Sträucher zu pflanzen. Da die

Flächen bislang verpachtet sind, war eine Umsetzung noch nicht möglich. Andere ungenutzte städtische Flächen, die nicht verpachtet sind und eine entsprechende Größe für eine solche Maßnahme aufweisen, stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen

Im nächsten Jahr soll das Angebot an Informationen stetig erweitert und durch Aktionen die Bürger\*innen einbezogen werden. So will der Fachdienst grundlegende Informationen zu den Themen Grünflächenunterhaltung und Baumpflege aber auch zur Landschaftsplanung auf der Homepage zur Verfügung stellen und regelmäßig über aktuelle Themen berichten.

Extensiv gepflegte Grünflächen sollen beschildert werden, um zu den Themen Insektenvielfalt und Wildnis in der Stadt zu sensibilisieren.

In 2023 soll wieder in gewohnter Weise eine gemeinschaftliche Müllsammelaktion in der Stadt und den Ortsteilen durchgeführt werden.

Zudem sollen auch in 2023 durch den Fachdienst 3.3 wieder Pflanzaktionen auf öffentlichen Flächen mit Bürger\*innen umgesetzt werden.

Um Kindern und Jugendlichen weitere Möglichkeiten zur Bildung eines Umweltbewusstseins zu bieten, wird geprüft, wie ausgewählte Freiräume zu Naturerfahrungsräumen entwickelt werden können.

Um ökologische Standards zu etablieren und das Ziel „Norden – Das grüne Tor zum Meer“ zu erreichen, plant der Fachdienst, sich um das Label „StadtGrün naturnah“ der Kommunen für biologische Vielfalt zu bewerben. Nach Umsetzung weiterer Maßnahmen zur Steigerung der biologischen Vielfalt wird dieses Vorhaben in einer der nächsten Ausschusssitzungen erneut vorgestellt.

5. Anpassung der Pachtverträge für landwirtschaftliche Flächen

Zur Steigerung der biologischen Vielfalt soll geprüft werden, wie die Pachtverträge so angepasst werden können, dass eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung gemäß des Niedersächsischen Weges und Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen etabliert wird.

6. Aktualisierung des Verzeichnisses über die geschützten Teile von Natur und Landschaft

Im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz wurden weitere Biotoptypen als gesetzlich geschützte Biotope aufgenommen (mesophiles Grünland, sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland und Obstbaumwiesen und –weiden mit einer Fläche von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe). Der Fachdienst 3.3 wird die Untere Naturschutzbehörde darum bitten, Flächen, die die Voraussetzungen erfüllen und damit gesetzlich geschützt sind, wie z.B. einem Teil der Obstwiesen, in das Verzeichnis über die geschützten Teile von Natur und Landschaft aufzunehmen.

7. Schaffung von Kleinstlebensräumen und Anlage von strukturreichen Hecken

Im nächsten Jahr sollen auf den Obstwiesen weitere Kleinstlebensräume geschaffen werden, wie z.B. durch das Anlegen von Blänken oder das Aufhängen von Nistkästen. Auf geeigneten Grünflächen sollen freiwachsende Hecken zur Steigerung der Strukturvielfalt angelegt werden.

8. Blühstreifen und Blumenzwiebeln

In 2023 sollen weitere Grünflächen als Blühwiesen oder –streifen angelegt werden oder Blumenzwiebeln gepflanzt werden, z.B. in Norddeich im Seekurgarten und auf dem Albatrosplatz und in einzelnen Straßenzügen zur Aufwertung des Wohnumfeldes.

9. Maßnahmen zum Baumerhalt und zur Standortsanierung

Um die Situation für die Straßenbäume aber auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit für die Fußgänger\*innen im Straßenraum zu verbessern, sollen im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten Baumscheiben in Gehwegen vergrößert und damit den Bäumen mehr unversiegelter Raum zur Entwicklung gegeben werden, wenn dies von den Platzverhältnissen her möglich ist.

#### 10. Austausch mit Akteuren

Zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stadtentwicklungskonzeptes und im Rahmen der Biosphärengemeinde sollen Gespräche mit den Akteuren, z.B. dem Entwässerungsverband, stattfinden, um sich zu vernetzen und so die übergeordneten Ziele des Naturschutzes zu erreichen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Entsiegelung von öffentlichen Grünstreifen sind für 2023 20.000 EUR in der Haushaltsstelle 551-01-01 bereitzustellen. Für die Pflanzung von Blumenzwiebeln, die Anlage von Blühwiesen und die Schaffung von Kleinstlebensräumen sind 10.000 EUR in der Haushaltsstelle 554-01-01 bereitzustellen.

Für die Erhaltung und Entwicklung hochwertiger Lebensräume, die Vernetzung durch einen Biotopverbund und die Steigerung der biologischen Vielfalt besteht im gesamten Land dringender Handlungsbedarf. Die niedersächsischen Kommunen haben in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmenpläne und Ziele der Naturschutzgesetzgebung, des Landschaftsprogrammes Niedersachsen, des niedersächsischen Weges und des Aktionsprogrammes Insektenvielfalt Niedersachsen umgesetzt und erreicht werden. Die aufgeführten Maßnahmen tragen zur Erfüllung der Vorgaben bei und sind ein wichtiger Bestandteil des Planes, Norden wieder zum „Grünen Tor zum Meer“ machen.

Dipl.-Ing. Walther stellt die Sach- und Rechtslage ausführlich dar.

Vorsitzender Hartig und Ratsherr Wimberg loben den Fachdienst und insbesondere Dipl.-Ing. Walther für die umgesetzten Maßnahmen und die umfangreiche Darstellung.

Ratsherr Görlich fragt nach, was beschlossen werden soll. Seines Erachtens werden die Mittel im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Verfügung gestellt.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass es vorrangig darum geht, den Ausschuss darüber zu informieren, was im Fachdienst geleistet wird, so dass eine Kenntnisnahme ausreichend ist.

Vorsitzender Hartig erklärt somit, dass der Beschlussvorschlag dahingehend geändert werden soll, dass der Ausschuss Kenntnis nimmt. Dem Ausschuss stimmt dem einstimmig zu.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

Bürgermeister Eiben und Ratsherr Mellies verlassen die Sitzung um 19.25 Uhr.

#### zu 17 **Aufstellung eines Landschaftsplans 0409/2022/3.3**

##### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Schreiben vom 29.02.2021 beantragte die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen u.a. die Erarbeitung eines Biotopverbundkonzeptes, in welchem vor allem die linienhaften Strukturen wie Hecken, Saumstrukturen an

Wegen und Gewässern, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen als Elemente des Biotopverbundes dargestellt und wirksam geschützt werden.

Im Rat der Stadt Norden am 13.07.2021 (1634/2021/3.3) wurde beschlossen, dass die Verwaltung einen Vorschlag für die Erstellung eines Biotopverbundkonzeptes erarbeitet und in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorstellt. Dabei wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass bereits im Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes Ziele und Handlungsempfehlungen als Grundlage für einen Biotopverbund definiert werden und das als nächster Schritt ein Biotopverbundkonzept ein wichtiges Instrument ist, um die Grundlagen für die Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung des Biotopverbundes zu schaffen. Im Rat der Stadt Norden am 05.07.2022 (0273/2022/3.1) wurde die Fortschreibung 2018/2021 mit Stand 24.06.2022 beschlossen. Als Handlungsempfehlung enthält diese zur Fortschreibung einer ökologisch orientierten Planung u.a. die Erstellung eines solchen Biotopverbundkonzeptes und die Aufstellung eines Landschaftsplanes.

Ein Biotopverbund beschreibt ein Netz an Biotopen (= Lebensräume wild lebender Arten). Durch diesen Verbund der Biotope wird gesichert, dass sich die Arten von einem Lebensraum in andere verbreiten und vermehren können. Beim Biotopverbund handelt es sich nicht um eine Schutzkategorie des Naturschutzrechtes, gleichwohl aber um eine gesetzliche Vorgabe. Gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Biotopverbund auf mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes zu schaffen. Ergänzend dazu soll gemäß des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz der Biotopverbund weitere fünf Prozent der Landesfläche und zehn Prozent der Offenlandfläche des Landes umfassen. Gemäß des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen haben die Kommunen dafür zu sorgen, „[...] dass unter Berücksichtigung der regionalen Biotopverbundkonzepte im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung ein lokaler Biotopverbund entwickelt wird [...]“. Die Auswertung und Erfassung der Daten zum Biotopverbund erfolgt gemäß des Niedersächsischen Weges durch die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Das NLWKN ist zum jetzigen Zeitpunkt noch dabei, eine Arbeitshilfe zur Bilanzierung und Umsetzung des Biotopverbundes zu erarbeiten. Grundlage dafür sind u.a. das Landschaftsprogramm und die Landschaftsrahmenpläne der Landkreise. Für den Landkreis Aurich liegt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch kein vollständiger, autorisierter und aktueller Landschaftsrahmenplan vor.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist das Ziel des Biotopverbundes die „[...] dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.“

Der Biotopverbund setzt sich zusammen aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Kernflächen sind solche Flächen, die von ihrer Ausstattung und Größe her dazu geeignet sind, Populationen und Lebensstätten dauerhaft zu sichern. Verbindungselemente, wie z.B. Gehölzreihen, Feldraine, Bäume oder Gewässer, vermitteln räumlich zwischen den Kernflächen. Flächen, die für den Biotopverbund herangezogen werden, müssen dafür geeignet sein. Das bedeutet, dass es entweder schon hochwertige Flächen sein müssen oder Flächen, die dazu entwickelt werden können.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Weg sind „[...] die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“. Als Sicherungsformen kommen z.B. planungsrechtliche Festsetzungen oder langfristige vertragliche Vereinbarungen in Betracht.

Bei einem Biotopverbundkonzept handelt es sich um ein Fachgutachten, für welches flächendeckend eine Biotopkartierung durchgeführt wird, die vorhandenen Biotope erfasst und wild lebende Arten kartiert werden. Die Bestandsituation wird bewertet und analysiert und daraus der Bedarf an zusätzlichen Flächen ermittelt und ein Maßnahmen- und Umsetzungskonzept erarbeitet.

Ein weiteres zentrales Instrument für das zukünftige Handeln und eine nachhaltige, lebenswerte Stadtentwicklung ist der Landschaftsplan. Dieser Fachplan formuliert konkrete Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für Natur und Landschaft und bereitet ergebnis- und umsetzungsorientiert Entwicklungsmöglichkeiten und Kompensationsmaßnahmen und -flächen vor.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist durch die Gemeinden ein Landschaftsplan aufzustellen, „[...] sobald und soweit dies im Hinblick auf die Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.“ Als Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 u.a. aufgeführt: die Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft oder der Aufbau und Schutz eines Biotopverbundes.

Aufgabe des Landschaftsplanes ist es, auf der Basis einer umfassenden Bestandsaufnahme die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege für das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Dafür wird der Zustand von Natur und Landschaft aufgenommen und bewertet. Daraus wird ein Zielkonzept abgeleitet und in einem Maßnahmenkonzept Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, dazu gehören auch Darstellungen zu geschützten Gebieten und zum Biotopverbund.

Sowohl das Biotopverbundkonzept als auch der Landschaftsplan sind Fachplanungen ohne eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Darstellungen haben nur empfehlenden Charakter. Zwischen einem Biotopverbundkonzept und dem Landschaftsplan gibt es insofern Überschneidungen, dass im Rahmen der Grundlagenermittlung umfangreiche Erfassungen zu Biotoptypen und Arten gemacht werden und Ziele und Maßnahmen für das Gemeindegebiet dargestellt werden. Da Ausführungen zum Biotopverbund Teil des Landschaftsplans sind und um Kräfte zu bündeln und Dopplungen zu vermeiden, ist die Aufstellung eines Landschaftsplanes mit dem Schwerpunkt Biotopverbund sinnvoll.

Der Schutz von Biodiversität ist ein aktuelles und sehr wichtiges Thema. In den vergangenen Jahrzehnten sind viele wichtige Biotope aufgrund von Nutzungsänderungen, Bebauungen oder Zerschneidungen der Landschaft verloren gegangen. Dieser Flächenverlust ist extrem problematisch, da die vorhandenen Biotopflächen für das Überleben der Arten oft zu klein oder zu isoliert sind. Ein genetischer Austausch der Arten ist so nicht mehr möglich. Die Folge ist eine genetische Verarmung und eine Gefährdung des dauerhaften Überlebens der Arten.

Der Landschaftsplan dient nicht nur der nachhaltigen Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, sondern liefert auch eine wichtige Grundlage für die gemäß Baugesetzbuch in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Der Landschaftsplan erhöht außerdem die Planungssicherheit der Gemeinde und verringert den Planungs- und Abstimmungsbedarf auf der Ebene der Bauleitplanung. Der Landschaftsplan führt durch die umfangreichen Erfassungen zu Kosteneinsparungen und zur Beschleunigung bei allen nachfolgenden Planungen. Bei der Erstellung erfolgt zudem eine Vernetzung verschiedener Akteure aus Naturschutz, Landwirtschaft und der Verwaltung vor Ort.

Für die Aufstellung eines Landschaftsplanes sind, wie oben beschrieben, umfangreiche Erfassungen und Kartierungen zur Bestandsanalyse notwendig. Im Landkreis Aurich ist durch das Fehlen eines rechtskräftigen, aktuellen Landschaftsrahmenplanes eine wichtige Grundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplanes und eines regionalen Konzeptes nicht vorhanden. Zudem befinden sich Arbeitshilfen und das Beratungsangebot zum Biotop- und Artenschutz im Zuge des Niedersächsischen Weges im Moment noch im Aufbau, so dass auch auf diese Grundlagen nicht zurückgegriffen werden kann. Aus diesem Grund sind zum jetzigen Zeitpunkt die Kosten für die Aufstellung eines Landschaftsplanes nicht abschätzbar. Um den rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen des Naturschutzrechtes und verschiedenster Programme, wie zum Beispiel dem Niedersächsischen Weg oder dem Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen, zu folgen, ist für die

Stadt Norden ein Landschaftsplan aufzustellen. In 2023 sind seitens der Verwaltung die vorhandenen Planungsgrundlagen zusammenzustellen und der Rahmen und die Untersuchungstiefe für die Erfassung von Biotoptypen und die Kartierung von Arten ist zu ermitteln. Die Ergebnisse sind den zuständigen Ausschüssen erneut vorzulegen.

Die Stadt Norden kann durch die Erarbeitung von solchen Konzepten und deren Umsetzung mit großem Engagement vorangehen und dadurch ein Vorbild für die Bürger\*innen der Stadt sein.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage und erklärt, dass die Verwaltung sich von der Politik einen Arbeitsauftrag holen möchte, um zunächst einmal die Grundlagen zu ermitteln.

Ratsherr Wimberg spricht sich dafür aus.

Ratsherr Görlich möchte wissen, ob dafür die zeitlichen Ressourcen vorhanden sind. Er weist auf den großen Stau von Planungsvorhaben etc. hin, die auch damit begründet werden, dass die Verwaltung so stark belastet ist.

Fachdienstleiter Kumstel erwidert, dass die Bebauungspläne nicht in der Zuständigkeit des Fachdienstes Umwelt und Verkehr liegen. Im Übrigen sind ggf. auch Fachbüros hinzuzuziehen.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

**Die Verwaltung stellt die Planungsgrundlagen für die Erstellung eines Landschaftsplans zusammen und ermittelt den Rahmen und die Untersuchungstiefe für die Kartierung von Biotoptypen und Arten im gesamten Stadtgebiet.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>6</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>2</b>

**zu 18    Energetische Nutzung städtischer Gebäude;  
Nutzung der Photovoltaiktechnik  
0395/2022/ZGW**

**Sach- und Rechtslage:**

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Energie- und Verkehr werden Ansatzpunkte zur Nutzung regenerativer Energien an- und auf öffentlichen Gebäuden unter Berücksichtigung relevanter Aspekte vorgestellt.

Teil 1. Grundlagen und Sachstand

Teil 2. Detaillierte Betrachtung erster geeigneter Gebäude

Dipl.-Ing. Sommer erläutert das Thema anhand einer Präsentation, die dem Protokoll als Anlage beigelegt ist.

Ratsherr Ulferts verlässt die Sitzung um 19.30 Uhr. Ratsfrau van Gerpen übernimmt seine Vertretung.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**zu 19 Sanierung der Asphaltdeckschicht am Lorenzweg  
0371/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Der asphaltierte Lorenzweg in Neuwesteel zwischen der vom Fährweg kommenden Kurbelpünke und der Landesstraße L 27 ist in einem sehr schlechten Zustand. Aufgrund dieses Zustandes wurde am 11.06.2013 unter Vorlage 0553/2013/3.3 im Rahmen der Unterhaltung bei den Wirtschaftswegen beschlossen, dass die Verwaltung mit der Ausbauplanung des Lorenzwegs beauftragt wird.

Im Rahmen der Planung des Ausbaus wurde festgestellt, dass im Unterbau Siemens-Martin-Schlacke eingebracht wurde. Bei den weiteren Planungen des Ausbaus sprengte die Entsorgung der Siemens-Martin-Schlacke den Kostenrahmen erheblich und zudem hätte für den zeitintensiven Ausbau eine kostspielige Baustraße neben der auszubauenden Straßentrasse für die Anlieger hergestellt werden müssen.

Im Rahmen weiterer Analysen der vorhandenen Baustoffe, Schlacke und Asphalt und der Abwägung der zu erwartenden Belastungen der wenigen Anlieger wurde in der vergangenen Zeit ein Konzept zur baulich schnellen aber auch technisch vertretbaren Sanierung des etwa 1.400 m langen Abschnitt des Lorenzwegs ausgearbeitet.

Nach der Übergabe der Analysen der Schlacken und der vor Ort verbauten Asphalte wurde in Zusammenarbeit mit der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich folgende Vorgehensweise für eine nachhaltige Sanierung abgestimmt. Als vorbereitende Maßnahme soll der unbelastete Asphalt gefräst werden und direkt vor Ort als tragende Ausgleichschicht in den Ausbrüchen der Oberfläche wieder eingebaut werden. Im Anschluss daran wird ein Geo-Gitter verlegt, das die Scherkräfte der überwiegend schweren landwirtschaftlichen Fahrzeuge abmindern soll. Über dem Gitter wird dann ein etwa 4-5 cm starkes, mineralisches Feinplanum aufgebracht, das als Unterlage für eine dann in einer Mächtigkeit von bis zu 8 cm herzustellenden Asphalttragdeckschicht dienen soll.

Diese Art der Sanierung der als sehr beliebt geltenden Fahrstrecke für radfahrende Einheimische und auch Touristen schlägt laut Kostenschätzung mit Unterhaltungskosten von etwa 560.000.- Euro zu Buche.

Damit die Straßenunterhaltungsmaßnahme am Lorenzweg noch im Jahr 2022 ausgeschrieben werden kann, bittet die Verwaltung um Zustimmung zu der umseitig formulierten Beschlussfassung.

Weitere Erläuterungen finden in der Sitzung statt.

Ratsfrau Ippen begrüßt die Maßnahme. Allerdings weist sie darauf hin, dass sie die Auskunft erhalten hat, dass Straße und Brücke ggf. im Flurbereinigungsverfahren erneuert werden können.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass es diesbezüglich keine Neuigkeiten gibt.

Ratsfrau Ippen weist eindringlich darauf hin, dass die Maßnahme vor Beginn des landwirtschaftlichen Verkehrs erfolgen muss.

Fachdienstleiter Kumstel erwidert, dass das so geplant ist. Er bestätigt auf Nachfrage, dass es sich um eine Reparaturmaßnahme handelt, die keine Anliegerbeiträge nach sich zieht.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

1. **Der Ausschuss beschließt die Aufhebung der Ausbauplanung des Lorenzweges aus der Vorlage 0553/2013/3.3, die vom Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung vom 11.06.2013 beschlossen wurde.**
2. **Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Erneuerung der Asphaltdeckschicht im Lorenzweg zu.**
3. **Der Ausschuss stimmt der Ausschreibung und Vergabe der Asphaltsanierungsmaßnahme in 2022 zu.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>8</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 20 Sanierung von Asphaltdeckschichten an Gemeindestraßen  
0374/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Um die Nutzungsdauer von asphaltierten Gemeindestraßen zu verlängern ist es bei Ausbrüchen und Rissbildungen notwendig die Verschleißschicht (Asphaltdeckschicht) zu erneuern. Die abgenutzte Verschleißschicht wird dabei bis zu 4 cm abgefräst. Die so freigelegte Binder-, bzw. Tragschicht wird, zum Erreichen einer optimalen Verbindung mit der neuen Asphaltdeckschicht, mit Bitumen angespritzt. Im Anschluss wird darauf der neue Asphalt (Verschleißschicht) im Heißeinbauverfahren in einer Stärke von bis zu 4 cm wieder aufgetragen.

Die Sichtung und Schadensaufnahme zum Jahresende 2022 hatte zum Ergebnis, dass die Fahrbahndecken der nachfolgend aufgeführten Straßen – in den Einmündungsbereichen und zum Teil vollständig – vorrangig dieser Erhaltungsmaßnahmen bedürfen. Die angefügten Fotos veranschaulichen die Notwendigkeit.

- Fasanenweg
- Hollweg
- Hooge Riege
- Im Spiet (zwischen Hollander Weg und Brauhausstraße)
- Martensdorf
- Schafweg

Für die Ermittlung der überschlägigen Kosten werden 58,50 € (brutto) pro Quadratmeter Fahrbahnfläche zugrunde gelegt. Im Verhältnis zu den Vorjahren sind die Kosten vor allem für Heißeasphalte, Baumaterialien udgl. um mehr als 30 % gestiegen. In diesem Preis sind alle Kosten, wie z.B. Baustelleneinrichtung, -räumung, verkehrsbehördliche Genehmigungen und das Stellen von Verkehrszeichen mit eingerechnet. Zudem ist die Regulierung kleinerer Abschnitte von beschädigten Rinnenanlagen und der Tausch einzelner Straßenabläufe mit einkalkuliert. Für diese Erhaltungsmaßnahme entstehen überschläglich somit Gesamtkosten in Höhe von rd. 400.000,- € brutto (6.600 qm x 58,50 €).

Damit die Straßenunterhaltungsmaßnahmen frühzeitig im Jahr 2023 ausgeschrieben werden können, bittet die Verwaltung um Zustimmung zu der umseitig formulierten Beschlussfassung.

Weitere Erläuterungen finden in der Sitzung statt.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsherr Wimberg verlässt die Sitzung um 20.00 Uhr.

Ratsfrau van Gerpen erklärt, dass die geplanten Maßnahmen vollständig aus dem städtischen Haushalt finanziert werden müssen, da für Reparaturarbeiten keine Anliegerbeiträge erhoben werden können. Sie beantragt daher, vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zu beschließen.

Es ergeht folgende geänderte Beschlussempfehlung::

- 1. Der Ausschuss stimmt den Vorschlägen der Verwaltung zur Erneuerung der Asphaltdeckschicht in den Straßen Fasanenweg, Hollweg, Hooge Riege, Im Spiet (Hollander Weg bis Brauhausstraße), Martensdorf und Schafweg zu.**
- 2. Der Ausschuss stimmt der Ausschreibung und Vergabe der Asphaltanierungsmaßnahmen in 2023 vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zu.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>7</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

zu 21 **Änderung der städtischen Parkgebührenordnung vom 09.12.2014 - Ergänzungsantrag der SPD-Ratsfraktion vom 09.09.2022 zu Beschluss Nr. 0268/2022/3.3/1 0367/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 09.09.2022 die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung in der Fassung der 2. Änderung vom 09.12.2014. Die Parkgebühr (Tageskarte) für die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes soll von 11,00 € auf 20,00 € angehoben werden.

Dieser Antrag wird damit begründet, dass der Wohnmobilstellplatz nach Ansicht der SPD-Ratsfraktion nicht nur zum Kurzzeitparken (1-3 Tage) sondern auch für längere Standzeiten genutzt wird.

Eine Parkgebühr wird für die zweckentsprechende Nutzung einer Parkfläche auf einem bestimmten Parkplatz erhoben. Die Höhe der Parkgebühr muss unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien angemessen sein.

Bei der Festlegung der Parkgebühr für den Norder Wohnmobilstellplatz am Dörper Weg in Norddeich sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vorhandenes Angebot auf dem Wohnmobilstellplatz (Infrastruktur)
- Lage des Wohnmobilstellplatzes
- Vergleich zu anderen Stellplätzen

- „Ziel“ einer angemessenen Parkgebühr
- Wer parkt auf dem Stellplatz?

Der Wohnmobilstellplatz in Norddeich ist baulich **als reine Stellfläche** gestaltet worden. Die Wohnmobiliten haben lediglich die Möglichkeit, ihr Fahrzeug neben anderen Wohnmobilen zu parken. Den Verkehrsteilnehmern steht dabei, im Gegensatz zu Campingplätzen, wenig „eigene“ Fläche auf dem Stellplatz zur Verfügung. Das „Ausdehnen“ innerhalb der genutzten Parkbucht ist daher nur stark eingeschränkt möglich.

Der Norder Wohnmobilstellplatz am Dörper Weg bietet lediglich eine geringfügige Anzahl an Serviceleistungen. Es sind hier nur die vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten, WLAN, die kostenpflichtige Nutzung von Stromanschlüssen und die Frischwasserentnahme zu nennen. Das vorhandene kleine Sanitärgebäude auf dem Großparkplatz dient in erster Linie dem PKW Parkplatz und verfügt nur über wenige Toiletten, keine Dusche, keine küchenähnliche Spülmöglichkeiten und keine Möglichkeit zur Waschmaschinennutzung. Einkaufsmöglichkeiten, Spielplätze, Sitzcken, Grillplätze, ein Animationsprogramm, eine Kinderbetreuung o. ä. stehen auf dem Stellplatz nicht zur Verfügung.

Die vorhandenen Angebote entsprechen der Charakteristik von Stellplätzen, die als geordnete Übernachtungsmöglichkeit dienen und nicht dem längeren Aufenthalt analog von Wohnmobilstellflächen auf Campingplätzen mit entsprechend größeren eigenen Parzellen und weiterreichenden Angeboten des Campingplatzes.

Die Lage des Stellplatzes kann bei der Festlegung einer angemessenen Parkgebühr ebenfalls herangezogen werden. Der Norder Wohnmobilstellplatz ist verkehrsgünstig am äußeren westlichen Rande Norddeichs gelegen und beeinträchtigt die Wohnviertel des Ortsteils nicht. Die trotzdem vorhandene Nähe zur Nordsee, das Erlebnisschwimmbad, die Seehundaufzuchtstation, das Kinderspielhaus, der Abenteuergolfplatz, die Nähe zu den Restaurants etc. z. B. im Bereich der Ortsdurchfahrt von Norddeich bestätigen die gute Lage des Stellplatzes. Diese ist bei der Festlegung der geltenden Parkgebühr berücksichtigt worden.

Genau diese verkehrsgünstige Lage ist es aber auch, die von den Verkehrsteilnehmern genutzt werden muss. Die Wohnmobiliten finden den ausgeschilderten Stellplatz und die Zufahrt von der Itzendorfer Straße schnell über den Fahrtweg B 72 – l 5 und K 214. Suchverkehre im Ortsteil selber können somit komplett vermieden werden.

Eine unangemessene Parkgebühr führt dazu, dass der Stellplatz gerade weniger direkt von Wohnmobiliten genutzt wird. Diese versuchen, an anderen Stellen des Ortsteils günstigere Parkmöglichkeiten zu finden oder in anderen Kommunen zu parken. Neben den direkten Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Stadt gilt es gerade im Ortsteil Norddeich, Suchverkehre zu vermeiden. Durch die gute Lage des Stellplatzes und die bevorzugte Nutzung aufgrund einer angemessenen Parkgebühr sollen gerade die Bewohner des Ortsteils nicht durch Parksuchverkehre etc. beeinträchtigt werden. Eine unangemessene Parkgebühr hätte aber genau diese Konsequenz.

Bei der Festlegung der angemessenen Parkgebühr ist auch ein Vergleich zu anderen, ähnlich dimensionierten und ausgestatteten Stellplätzen anderer Kommunen durchzuführen.

Das Parken auf dem Stellplatz kostet derzeit pro Nacht 11,00 € zzgl. des Gästebeitrages (pro Person). Die Gegenüberstellung in der nachfolgend aufgeführten Liste der Wohnmobilstellplätze anderer Kommunen im Umkreis von Norden zeigt, dass die Parkgebühr auf dem städtischen Wohnmobilstellplatz ungefähr im Bereich der durchschnittlichen Gebühr anderer Stellplätze liegt.

1		Greetsiel	Timmel	Hooksiel	Deichstr. 24	Berum	Harlesiel	Dornum	Großes Meer	Norddeich
2			Am Campingplatz	an der Ostdüne	Womo-Park	Wichter Weg	Mole	Nordseeblick	Womohafen	Dörper Weg
3	Preis pro Nacht	12€/24h	16,50/Nacht	12€ pro WoMo	18 €	9 €	13,50 €	20 €	16€/Nacht	11 €
4	Kur-/Gästebeitrag	extra	extra	extra	extra	extra	extra	inklusive	x	extra
5	Strom	1€/8h	1€/kWh	inklusive	inklusive	1€/2kWh	3€ 6A, 4,50€ 16A	1€/1kW	1€/1,7kwh	1€/2kWh
6	Trinkwasser	2€/90L	1€/100L	inklusive	inklusive	50ct /80L	inklusive	2€/100L	50ct /70L	inklusive
7	Ents. Grauwasser	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	ca. 2€	50ct/3min	inklusive
8	Ents. Chemieklo	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	ca. 2€		inklusive
9	WC	x	inklusive	inklusive	x	x	inklusive	inklusive	inklusive	1,00 €
10	Duschen	x	ab 0,50 €	inklusive	1 €	x	inklusive	25ct/min	1,50 €	x
11	WLAN	x	x	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive	2€ pro Tag	x	inklusive
12	max. Aufenthalt	x	x	max. 3 Nächte	x	x	unbegrenzt	x	x	max. 3 Nächte

Stand: Oktober 2022

Der städtische Wohnmobilstellplatz wird insbesondere von Personen im Alter 55+ genutzt. Junge Familien parken hier äußerst selten. Diese Zielgruppe steht hier auch absichtlich nur für einen kürzeren Zeitraum und reist sehr schnell weiter zum nächsten Ort, wo wieder für einen überschaubaren Zeitraum geparkt wird. Diese Vorgehensweise wiederholt sich (sog. „Stellplatz-Hopping“), damit in einem kurzen Zeitraum möglichst viele Orte abgefahren werden können. Bei der Festlegung der Parkgebühr auf dem städtischen Stellplatz ist auch dieser Fakt zu berücksichtigen.

#### **Fazit:**

Die seitens der SPD-Fraktion beantragte Gebührenerhöhung ist für den städtischen Stellplatz in Norddeich als unangemessen und unverhältnismäßig einzustufen.

Für die Festlegung einer angemessenen Parkgebühr sind die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Begründung für die Erhöhung der Parkgebühr ist entsprechend den Ausführungen des Antrages vom 09.09.2022, das längerfristige Parken auf dem Stellplatz zu verhindern. Die Parkgebühr soll also instrumentalisiert werden, um einen vermeintlich vorhandenen Missstand zu verhindern.

Diese Vorgehensweise, **die Parkgebühr um fast 82% anzuheben**, kann seitens der Verwaltung nicht unterstützt werden (unverhältnismäßig). Die Festlegung einer angemessenen Gebühr erfolgt insbesondere nach den o. g. Kriterien.

Der weiterhin boomende Wohnmobilitismus und die dadurch generierten Einnahmen werden von allen Seiten begrüßt. Eine entsprechende Statistik in Fachzeitschriften zeigt auf, **dass jeder Gast am Tag durchschnittlich ca. 50-60 € in dem jeweiligen Ort für Restaurantbesuche, Fremdenverkehrseinrichtungen, den Einzelhandel usw. ausgibt**. Die Wohnmobilisten stellen damit als Wirtschaftsfaktor eine besondere Zielgruppe dar. Diese Zielgruppe durch unverhältnismäßig hohe Parkgebühren schon vor der Nutzung des Stellplatzes abzuschrecken kann weder von der Politik noch von der Verwaltung gewollt sein.

Von einer Gebührenerhöhung, wie sie die SPD-Ratsfraktion beantragt, wären alle Wohnmobilisten betroffen. Somit auch alle Verkehrsteilnehmer, die hier regulär parken und die Höchstparkdauer beachten. Diese Verkehrsteilnehmer stellen mit Abstand den überwiegenden Teil der Wohnmobilisten dar. Die in dem o. g. Antrag der SPD-Ratsfraktion genannten längerfristig auf dem Stellplatz parkenden Wohnmobilisten können, wenn überhaupt, nur vereinzelt festgestellt werden. Angebliche Verabredungen über die sozialen Netzwerke können von den städtischen Mitarbeitern vor Ort nicht bestätigt werden.

Sollten derartige Verstöße bei den Kontrollen im Einzelfall tatsächlich festgestellt werden, erhalten die Wohnmobilisten eine gebührenpflichtige Verwarnung und müssen den Parkplatz verlassen. Hier setzt die Überwachung des ruhenden Verkehrs des zuständigen Fachdienstes an. Diese wird in den nächsten Monaten intensiviert (Spätkontrollen etc.).

Diese Vorgehensweise hat der Gesetzgeber zur Unterbindung von Parkverstößen vorgesehen, nicht die unangemessene Erhöhung der Parkgebühr als eine Art „Abschreckung“.

**Vorschlag der Verwaltung:**

Die angemessene Erhöhung der Parkgebühr auf dem Wohnmobilstellplatz wird grundsätzlich auch seitens der Verwaltung befürwortet. In der nächsten Zeit sind Neuinvestitionen (z. B. der Austausch der Entsorgungsstation) vorgesehen. Außerdem ist auch der Unterhaltungsaufwand für den Stellplatz zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien zur Festlegung einer angemessenen Parkgebühr beabsichtigt die Verwaltung, die Parkgebühr auf dem Wohnmobilstellplatz ab dem 15.03.2023 (Beginn der Hauptsaison im nächsten Jahr) **um zwei Euro auf 13,00 € zu erhöhen**. Das entspricht einer **Gebührenerhöhung von ca. 18 %**, die zur Refinanzierung der vorgesehenen Ausgaben angemessen ist.

Die Gebührenerhöhung um 2,00 €/Fahrzeug würde eine kalkulierte Mehreinnahme von **ca. 35.000,-- €** bedeuten.

Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) ist der Anlage zu entnehmen.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsfrau van Gerpen erklärt, dass die Vergleichbarkeit mit den in der Sitzungsvorlage genannten Plätzen für sie nicht nachvollziehbar ist. In Norddeich ist der Strand, der mit einer Investition von 20 Mio vollständig neu gestaltet wurde, in sieben Minuten fußläufig erreichbar. Das wurde überhaupt nicht berücksichtigt, so dass die Auswertung für sie so nicht akzeptabel ist. Sie erklärt, dass eine Anhebung auf 20 € erfolgen soll.

Ratsherr Heckrodt befürchtet, dass die Wohnmobilsten wild parken werden, wenn der Platz so teuer ist.

Verwaltungsangestellter Carstens erklärt, dass das Gesamtpaket der Kriterien eine Erhöhung auf 20 € nicht zulässt. Dadurch wird der Platz unattraktiv.

Geschäftsbereichsleiterin Westrup ergänzt, dass der Platz in Norddeich keinen Komfort bietet. So ist z. B. die WC-Anlage nur für die Pkw-Fahrer gedacht, Duschen fehlen gänzlich.

Ratsherr Görlich vertritt die Ansicht, dass eine kräftigere Erhöhung als von 11 € auf 13 € durchaus verträglich ist. Er schlägt als Kompromiss 15 € vor.

Ratsfrau Ippen schlägt vor, die Gebührenerhöhung nach einer Testphase zu überprüfen.

Ratsfrau van Gerpen macht darauf aufmerksam, dass die Diskussion über den Platz schon längere Zeit geführt wird. Sie führt an, dass das Kurzzeitparken nicht überwacht wird und deshalb durch Mehrfachnutzung ausgenutzt wird. Entsprechende „Anleitungen“ werden auf Facebook gepostet. Das Ambiente wie in Norddeich sei in den Vergleichsorten nicht vorhanden. Sie spricht sich dafür aus, die Schrankenanlage wieder aufzubauen und die Kontrollen so intensiv wie möglich durchzuführen, damit auch die Einnahmesituation verbessert wird.

Verwaltungsangestellter Carstens wirft ein, dass die Stadt die Schrankenanlage abbauen musste, da es sich um einen öffentlichen Parkplatz handelt, der von einer Kommune betrieben wird.

Ratsfrau van Gerpen vertritt die Auffassung, dass die Schrankenanlage betrieben werden darf, wenn die Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Verwaltungsangestellter Carstens widerspricht und erklärt, dass die Kommune keine Schrankenanlage betreiben darf, Zu- und Abfahrt müssen ohne Hindernis erfolgen können. Das sei auch bei einer Überprüfung durch einen Experten der Verkehrsakademie Dortmund so bestätigt worden. Seines Erachtens sollte die Gebührenhöhe nicht für eine Abschreckung instrumentalisiert werden. Im Übrigen findet sehr wohl eine Überwachung durch die städtischen Bediensteten statt.

Fachdienstleiter Kumstel gibt zu bedenken, dass eine fehlerfreie Ermessensausübung erfolgen muss. Bei einer Erhöhung auf 20 € kann davon seines Erachtens nicht die Rede sein.

Nach heftiger Diskussion beantragt Ratsherr Hinrichs eine Erhöhung auf 17 € zu beschließen, die nach einem Zeitraum von 2 Jahren überprüft wird.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

**Die Parkgebühr (Tageskarte 24h) für den städtischen Wohnmobilstellplatz wird ab dem 15.03.2023 von 11,00 € auf 17,00 € angehoben. Der § 3 der städtischen Parkgebührenordnung in der Fassung der letzten Änderung vom 09.12.2014 wird zum 15.03.2023 entsprechend der Anlage geändert. Die Änderung wird nach Ablauf von zwei Jahren erneut geprüft.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>7</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 22 Umsatzsteuerpflicht auf bestimmten städtischen Parkflächen zum 01.01.2023 gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) - Auswirkungen auf die Parkgebührenhöhe  
0378/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Zum 01.01.2023 ändert sich das Umsatzsteuergesetz (UStG) dahingehend, dass auf bestimmten städtischen Parkplätzen für die Einnahme aus Parkgebühren eine Umsatzsteuer von derzeit 19 % zu zahlen ist.

Betroffen von dieser Gesetzesänderung sind Parkplätze mit eigener Zufahrt. Einnahmen durch Parkgebühren von straßenbegleitenden Parkflächen sind weiterhin nicht umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht betrifft ab dem 01.01.2023 nachfolgend aufgeführte städtische Parkplätze:

- Uffenstraße (WBZ)
- Alte Backstube
- Heringstraße/Am Hafen (Hielscher)
- Große Hinterlohne
- Kleine Mühlenstraße
- ZOB
- Deichstraße (Am Deich)
- Dörper Weg/Seeschwalbenstraße
- Nordmeerstraße (Sportplatz)
- Großparkplatz Dörper Weg + Wohnmobilstellplatz (bereits heute umsatzsteuerpflichtig, da als Betrieb gewerblicher Art geführt)
- Friedenstraße

Für die Verwaltung stellt sich daher die Frage, welche Parkgebühr zukünftig beim Parken auf entsprechenden Parkplätzen unter Berücksichtigung der Umsatzsteuerpflicht festzulegen ist.

Folgende Varianten sind diesbezüglich möglich:

### 1. Die Höhe der Parkgebühren bleibt unverändert

Auf den betreffenden Parkplätzen würde weiterhin eine Parkgebühr **von 0,50 €/30 Minuten** gelten.

Der Verkehrsteilnehmer würde auf dem Parkschein die für die jeweils entrichtete Gebühr gültige Parkzeit und zusätzlich die in der Parkgebühr enthaltene Umsatzsteuer angezeigt bekommen. Für den Gebührenpflichtigen hätte die Steuerpflicht keine direkten Konsequenzen, die Parkdauer wäre unverändert.

Die Umsatzsteuer würde die Stadt vollumfänglich tragen. Bei der Einnahme aus Parkgebühren entsteht der Stadt eine Steuerpflicht von 19 %.

Beispiel:

Parkdauer 1 Std. = 1,00 €

Für die Stadt würde die „bereinigte“ Einnahme aus der entrichteten Parkgebühr für einen Parkvorgang von einer Stunde somit tatsächlich **0,84 €** betragen ( $1,00 \text{ €} / 119 \times 100 = 0,84 \text{ €}$ ). Die Umsatzsteuer würde **0,16 €** betragen.

Auf allen betreffenden Parkplätzen, die zusätzlich zum Großparkplatz und Wohnmobilstellplatz (hier besteht bereits eine Umsatzsteuerpflicht für die Einnahme aus Parkgebühren, s. o.) ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig sind, hätte diese Variante eine Mindereinnahme von ca. 45.000,- € im Jahr zur Folge.

### 2. Erhöhung der Parkgebühren

Die Mindereinnahmen durch die entstehende Umsatzsteuerpflicht werden durch eine einheitliche Erhöhung der Parkgebühren auf allen städtischen, gebührenpflichtigen Parkplätzen aufgefangen. Da eine Parkgebührenerhöhung um 19 % (Höhe der USt.) am Parkscheinautomaten nur sehr schwierig bis gar nicht in eine entsprechende Parkzeit umgerechnet dargestellt werden könnte, müsste die Erhöhung durch eine runde Gebührensumme erfolgen.

Eine Parkzeit von 60 Minuten würde eine Parkgebühr von 1,20 € nach sich ziehen. Das Kurzzeitparken (Parkzeit 15 Minuten) bleibt unverändert bestehen.

**Parkplätze allgemein:**

Bisher

Parkzeit 30 Minuten	=	0,50 € Parkgebühr
Parkzeit 1 Stunde	=	1,00 € Parkgebühr
Kurzzeitparken 15 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Neu:

<b>Parkzeit 30 Minuten</b>	<b>=</b>	<b>0,60 € Parkgebühr</b>
<b>Parkzeit 1 Stunde</b>	<b>=</b>	<b>1,20 € Parkgebühr</b>
<b>Kurzzeitparken 15 Min.</b>	<b>=</b>	<b>0,10 € Parkgebühr</b>

**ZOB:**

Bisher:

Je angefangene 12	=	1,00 € Parkgebühr
Stunden Parkzeit		
Kurzzeitparken 30 Min.	=	0,10 € Parkgebühr

Neu:

**Je angefangene 12 = 1,50 € Parkgebühr**

**Stunden Parkzeit**

**Kurzzeitparken 30 Min. = 0,10 € Parkgebühr**

**Wohnmobilstellplatz:**

Die Höhe der Parkgebühr auf dem städtischen Wohnmobilstellplatz in Norddeich ab dem 15.03.2023 wird mit der Sitzungsvorlage Nr. 0367/2022/3.3 separat beschlossen.

Durch die generelle Parkgebührenerhöhung auf allen städtischen Parkplätzen würde im Ergebnis somit nicht nur die Mindereinnahme aus der Umsatzsteuerpflicht aufgefangen werden, sondern darüber hinaus eine Mehreinnahme von ca. 150.000 € durch Parkgebühren entstehen.

Die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung (§ 3 Höhe der Parkgebühr) ist im Rahmen dieser Sitzungsvorlage mit zu beschließen (siehe Anlage).

**3. Veränderung der Taktung für die Berechnung der Parkgebührenerhöhung**

Eine verkürzte Taktung bei der Einstellung, wieviel Parkzeit man für eine gewisse Parkgebühr erhält, würde die aus der Steuerpflicht resultierende Mindereinnahme ebenfalls auffangen und wäre vergleichbar mit der Variante 2.

Das Kurzzeitparken (Parkzeit 15 Minuten) bleibt unverändert bestehen.

Bislang besteht auf den städtischen, gebührenpflichtigen Parkplätzen folgende Regelung:

Parkgebühr 0,10 € = 6 Minuten Parkzeit → aber: Kurzzeitparkregelung

Parkgebühr 0,50 € = 30 Minuten Parkzeit

Parkgebühr 1,00 € = 60 Minuten Parkzeit

Eine Änderung der Taktung hätte folgende Parkzeiten zur Folge:

**Parkgebühr 0,10 € = 5 Minuten Parkzeit → aber: Kurzzeitparkregelung**

**Parkgebühr 0,50 € = 25 Minuten Parkzeit**

**Parkgebühr 1,00 € = 50 Minuten Parkzeit**

Auch durch die generelle Änderung der Taktung am Parkscheinautomaten (ausgenommen Wohnmobilstellplatz, ZOB) würde im Ergebnis somit nicht nur die Mindereinnahme aus der Umsatzsteuerpflicht aufgefangen werden, sondern darüber hinaus eine Mehreinnahme von ca. 150.000 € durch Parkgebühren entstehen.

Die Änderung der städtischen Parkgebührenordnung (§ 3 Höhe der Parkgebühr) ist im Rahmen dieser Sitzungsvorlage mit zu beschließen (siehe Anlage).

Der für die Parkraumbewirtschaftung zuständige Fachdienst 3.3 empfiehlt das mit **Variante 2** verbundene Auffangen der entstehenden Mindereinnahme (ca. 45.000 €) aufgrund der Umsatzsteuerpflicht und die gleichzeitige zusätzliche Mehreinnahme durch Parkgebühren von ca. 150.000 €. Die städtische Parkgebührenordnung ist dahingehend zu ändern.

Fachdienstleiter Kumstel erläutert die Sach- und Rechtslage.

Ratsfrau van Gerpen vertritt die Auffassung, dass eine einheitliche Angleichung aus Gründen des Klimaschutzes kontraproduktiv ist. Insbesondere die Parkplätze am ZOB sollten zur Stärkung des ÖPNV günstiger sein.

Ratsfrau Ippen ist ebenfalls der Meinung, dass die Parkplätze außerhalb des Kernbereichs günstiger sein sollten.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass eine entsprechende Regelung vorab mit der Kämmerei geklärt werden muss. Das könne bis zur VA-Sitzung erfolgen.

Es ergeht folgender Beschluss:

**Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussempfehlung zur Beratung an den Verwaltungsausschuss weitergeleitet. Bis dahin soll geprüft werden, ob zur Stärkung des ÖPNV die Parkplätze, die eine Verbindung zum ÖPNV haben, günstiger angeboten werden können.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>7</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 23 Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2023 und 3. Änderung der Straßenreinigungsggebührensatzung  
0404/2022/3.3**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Für die Einrichtung Straßenreinigung wurde die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation 2023 erstellt.

Die Gebührenkalkulation vom 07.11.2022 hat ergeben, dass der derzeit gültige Gebührensatz in Höhe von 1,22 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich nicht ausreicht, um die Kosten der Straßenreinigung im kommenden Haushaltsjahr 2023 abzudecken. Alle Einzelheiten ergeben sich aus der angefügten vorläufigen Kostenrechnung 2021 und Gebührenkalkulation 2023.

Aufgrund des Ergebnisses der Gebührenkalkulation sollte die Straßenreinigungsgebühr ab dem 01.01.2023 auf 1,33 Euro je Einheit des Berechnungsfaktors jährlich festgesetzt werden.

Die entsprechende 3. Änderung der Straßenreinigungsggebührensatzung ist in der Anlage angefügt.

Ohne Aussprache ergeht folgende Beschlussempfehlung:

- 1. Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023 wird zugestimmt.**
- 2. Die 3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsggebührensatzung) wird beschlossen.**

<b>Stimmergebnis:</b>	<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>7</b>
	<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>0</b>
	<b>Enthaltungen:</b>	<b>0</b>

**zu 24 Dringlichkeitsanträge**

**Keine.**

**zu 25 Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Anfragen, Wünsche und Anregungen werden nicht geäußert.

**zu 26 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil**

Es werden keine Fragen gestellt.

**zu 27 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)**

Vorsitzender Hartig schließt die öffentliche Sitzung um 20.27 Uhr.

Der Vorsitzende

gez.

Hartig

Der Bürgermeister

gez.

Eiben

Die Protokollführung

gez.

Swyter

